

Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Nr. El/1350

Der Lutherstadt Wittenberg Fachbereich öffentliches Bauen, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, wird auf Antrag vom 25.11.2025 nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der aktuellen Fassung die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt,

an der Bundeswasserstraße Elbe, von km 212,820 bis km 212,950, rechtes Ufer die bestehende Kaimauer zurückzubauen und durch eine Uferbefestigung mit Spundwand zu ersetzen.

Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

Die Genehmigung ist nur nach vorheriger Anzeige unter Mitteilung von Name und Anschrift des neuen Inhabers übertragbar. Die Anzeige hat gegenüber dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe schriftlich zu erfolgen.

Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Sie ersetzt nicht die für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ähnliches).

Sie regelt die Zulässigkeit des Vorhabens nur unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.

Sie berechtigt nicht zur Nutzung von Betriebswegen, Ufergrundstücken sowie Schifffahrts- und Betriebsanlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Die Genehmigung ersetzt nicht die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen. Sie berechtigt insbesondere nicht, dem Bund gehörende Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen vor Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages in Gebrauch zu nehmen.

Für die Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

- a. Antragsschreiben der Lutherstadt Wittenberg, Stadtentwicklung vom 25.11.2025
- b. Baubeschreibung und Erläuterungsbericht vom 18.06.2026
- c. Lageplan Böschungssicherung Uferpark, M 1:250
- d. Schnittdarstellung Böschungssicherung Uferpark Regelprofil Schnitt 1-1 M1:100, 1:25
- e. Schnittdarstellung Böschungssicherung Uferpark Regelprofil Schnitt 2-2 M1:100
- f. Schnittdarstellung Böschungssicherung Uferpark Regelprofil Schnitt 3-3 M1:100
- g. Schnittdarstellung Böschungssicherung Uferpark Regelprofil Schnitt 4-4 M1:100

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. **Vor Baubeginn sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die geprüften statischen Nachweise zur Errichtung der Uferbefestigung durch Rammung einer Spundwand sowie die Ausführungsunterlagen (unter Beachtung Auflage 2 und 3) mit dem Prüfbericht eines staatlich anerkannten Prüfsachverständigen vorzulegen. Die Genehmigung erhält ihre volle Gültigkeit erst nach Bestätigung der in der Statik getroffenen Annahmen.**

Die Ausführungsunterlagen müssen eindeutig den vollständigen Bereich der durch die Maßnahme betroffenen Buhne darstellen, Aussagen der zum Einsatz kommenden Materialien und Schichtdicken enthalten sowie bemaßt sein. Die Unterlagen sind im Höhensystem NHN (DHHN 2016 - Höhenstatus 170) zu übergeben.

2. Die Ausführung der geschütteten Böschungen einschließlich deren Fußsicherung hat gemäß den Vorgaben des „BAWMerkblattes: Anwendung von Regelbauweisen für Böschungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasserstraßen (MAR)“ zu erfolgen. Die Fußsicherung ist dabei nahtlos an die Vorlage der Buhne anzuschließen.
Die Ausführung der Kornfilter hat gemäß den Anforderungen des „BAWMerkblattes: Anwendung von Kornfiltern an Wasserstraßen (MAK)“ zu erfolgen.
3. Der Übergang zwischen geschütteter Böschung und gepflastertem Deckwerk (Buhne sowie unterstrom anschließendes Deckwerkspflaster) ist mittels Holzpfohlreihe ($d = 0,1 \text{ m}$, $l = 1,00 \text{ m}$, Geotextil zur Verhinderung Ausspülung) zu sichern.
Die zur Buhne abgrenzende Holzpfohlreihe ist mittels Wasserbausteinen anzudecken.
Die konkrete Ausführung ist vor Ort mit dem Außenbezirk Wittenberg abzustimmen.
4. Vor Umsetzung der bauzeitlichen Rammebene ist der Zustand der im Bereich befindlichen Buhne (El-km 212,9, 27a) mit dem Außenbezirk Wittenberg festzustellen. Die Buhne ist in geeigneter Form, bspw. mit Fließ, vor mechanischen Beanspruchungen zu schützen und nach Abschluss der Maßnahme gemäß des Ausgangszustandes wiederherzustellen.
5. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
6. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Wittenberg, Dessauer Straße 2a, 06886 Luth. Wittenberg, Tel.: +49 3491 434-360 zu beantragen.
7. Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
8. Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
9. Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
10. Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, ist die Anlage auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.
11. Die in den Genehmigungsunterlagen grün eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu berücksichtigen.
12. Der Genehmigungsinhaber hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
13. Bei Erlöschen der Genehmigung ist diese Genehmigungsausfertigung auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes-Elbe zurückzugeben.
14. Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle im Bereich der Anlage und der Zufahrt frei von Hindernissen ist.
15. Für die Wasserbauarbeiten sind nur Fachfirmen zu beauftragen, die über die entsprechenden Referenzen verfügen.

16. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen.
17. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
18. Ab dem Baubeginn ist am rechten Ufer ober- und unterstrom der Baustelle jeweils ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Achtung Baustelle bei km 212,82 bis 212,95 " (Tafel 2mx3m, Schrifthöhe 25 cm) für die Schifffahrt gut sichtbar anzubringen. Das Aufstellen der Schilder erfolgt nach Vorgabe des Außenbezirkes Wittenberg.
19. Baubehelfe, wie die bauzeitliche Rammebene oder Ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen.
20. Das vorhandene Einleitungsbauwerk bei El-km 212,823 ist gegen Beschädigung zu schützen, die Entwässerungsfunktion muss während der Baumaßnahme aufrecht erhalten werden. Bei einer Beschädigung oder Zerstörung ist das Einleitungsbauwerk in seiner ursprünglichen Funktion wiederherzustellen.
21. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
22. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.
23. Die vom Wasser aus mit Fahrzeugen und schwimmenden Geräten durchgeführten Arbeiten sind beim Erreichen und Überschreiten des höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW) = 68,199 müNNH, 5,50m am Pegel Wittenberg einzustellen. Alle Fahrzeuge und schwimmenden Geräte sind an entsprechenden Liegestellen zu sichern.
24. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden. Zwischenlager für Aushubmassen sind so weit zum Land hin vorzusehen und längs in Fließrichtung anzulegen, dass die Gefahr des Wegspülens bei höheren Wasserständen nicht besteht bzw. sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.
Ein Einbringen in die Elbe ist untersagt.
Die Wasserstandsentwicklung ist täglich zu verfolgen.
Bei drohender Überspülung ist das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.
25. Der von der unteren Wasserbehörde bestätigte Hochwassermaßnahmenplan ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.
26. Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
27. An der Anlage ist eine sowohl vom Land als auch vom Wasser her lesbare Tafel in der Größe A3 , mit der Beschriftung:

"Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe Genehmigung Nr. EI/1350 "
anzubringen.
28. Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unmittelbar nach der Beendigung anzuzeigen.

29. Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern.
30. Die im Bereich der Anlagen vorhandenen Grenz-, Polygon- sowie Hektometer- und Kilometerzeichen und sonstige Schifffahrtszeichen sind vom Genehmigungsinhaber freizuhalten. Eine Zuschüttung und Entfernung der Steine und Tafeln im Ausnahmefall bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes. Jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung der Steine und Tafeln hat der Genehmigungsinhaber unverzüglich dem WSA zu melden. Die Kosten für die Beseitigung entstandener Schäden einschließlich der Kosten für Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.
31. Bagger- und Räumarbeiten darf der Genehmigungsinhaber nur im Einvernehmen mit dem WSA Elbe vornehmen. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen.
32. Es sind im Abstand von 10 Jahren, bzw. nach für die Fußsicherung relevanten Ereignissen, Kontrollpeilungen vor der Fußsicherungsspundwand zum Nachweis der Standsicherheit durchzuführen. Die Auswertung der Peilung mit Rückschluss auf ggf. erforderliche Maßnahmen ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt in Papierform und digital als dxf-Datei vorzulegen.
33. Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Baubestandsunterlagen in Papierform in 2-facher Ausfertigung und digital als dxf-Datei gemäß des „Merkblattes für die Einmessung von baulichen Anlagen und Leitungen an der Bundeswasserstraße Elbe von Elbe-km 0,0 bis Elbe-km 290,7“, Stand Mai 2025 vorzulegen. Die Gewässersohle im Bereich zwischen den Buhnen ist als Nachweis zur restlosen Entfernung der Rammebene zu peilen. Die Pläne sind dem WSA Elbe gemäß des o.g. Merkblattes zu übergeben.
34. Es ist zu gewährleisten, dass der zu errichtende Zaun im Hochwasserfall kein Abflusshindernis darstellt. Der Zaun ist demnach bei steigenden Wasserständen vor Umspülung zurückzubauen, bzw. entsprechend zu öffnen.

Auf den beigefügten Auszug aus dem WaStrG wird hingewiesen.

Gebühren und Auslagen:

Diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung ergeht kostenfrei, da gemäß § 8 Bundesgebührengesetz (BGebG) in der aktuellen Fassung persönliche Gebührenfreiheit besteht bzw. gemäß § 9 Abs. 5 BGebG von der Gebührenerhebung abgesehen wird und erstattungsfähige Auslagen gemäß § 12 BGebG nicht angefallen sind bzw. erstattungsfähige Auslagen gemäß § 12 Abs. 3 BGebG nicht erhoben werden.

Gründe:

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf nach § 31 WaStrG einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung, da durch die Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

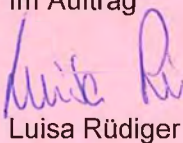
Die Genehmigung ist nach § 31 Abs. 4 WaStrG unter Auflagen und Bedingungen erteilt worden, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu verhüten bzw. auszugleichen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe ist sachlich und örtlich zuständig. Der Genehmigungsinhaber hat die Maßnahme beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe zur Genehmigung angezeigt. Die Genehmigung wurde erteilt, weil Versagungsgründe nach § 31 Abs. 5 WaStrG nicht entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe, Dienstsitz Dresden (Moritzburger Straße 3, 01127 Dresden) oder Dienstsitz Lauenburg (Dornhorster Weg 52, 21481 Lauenburg) oder Dienstsitz Magdeburg (Fürstenwallstraße 19/20, 39104 Magdeburg) einzulegen.

Im Auftrag


Luisa Rüdiger



Auszug aus dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

§ 10 Anlagen und Einrichtungen Dritter

Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

[...]

- (4) Der Inhaber einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31) hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung der Genehmigung durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des zur Duldung Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 24 Strompolizei

- (1) Die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben die Aufgabe, zur Gefahrenabwehr Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten (Strompolizei).
- (2) Zur strompolizeilichen Überwachung der Bundeswasserstraßen dürfen Beauftragte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) bleibt unberührt.

§ 25 Verantwortliche Personen

- (1) Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten von Personen erforderlich werden, sind gegen die Personen zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht haben. Sie können auch gegen diejenigen gerichtet werden, die für die Personen aufsichtspflichtig sind.
- (2) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben diesem dafür verantwortlich, dass sich der andere bei der Ausführung der Verrichtung ordnungsgemäß verhält.
- (3) Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten oder den Zustand eines Tieres oder durch den Zustand einer Sache erforderlich werden, sind gegen den Eigentümer zu richten. Strompolizeiliche Maßnahmen können auch gegen den gerichtet werden, der die tatsächliche Gewalt ausübt; die Maßnahmen sind nur gegen diesen zu richten, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten ausübt, oder wenn er auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder elektronisch gestellten Antrag als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

§ 31 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

- (1) Einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes bedürfen

1. Benutzungen (§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes) einer Bundeswasserstraße,
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer,

wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

- (1a) (weggefallen)

- (2) Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. Die Maßnahme bedarf keiner strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig, aber genehmigungsfrei. Ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung gelten § 11a Absatz 4 bis 7 Satz 1 bis 5 sowie § 108 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.

- (3) Eine Anzeige oder eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei,
2. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in zulässiger Weise ausgeübt werden,
3. für Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig vorhanden sind,
4. für Maßnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Eine Anzeige oder eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist ebenfalls nicht erforderlich für Benutzungen und Anlagen an den Bundeswasserstraßen, welche am 9. Juni 2021 erstmals in Anlage 1 aufgenommen wurden, soweit die Benutzung oder Anlage vor dem 9. Juni 2021 in zulässiger Weise ausgeübt wurde oder rechtmäßig vorhanden war.

- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen.

- (5) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

- (6) Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

§ 32 Rücknahme und Widerruf der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung

- (1) Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Wenn ein Verwaltungsakt, der nach anderen Rechtsvorschriften für die Maßnahme erlassen ist (§ 31 Abs. 6), nur gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden kann, ist auch bei gänzlichem oder teilweise dem Widerruf der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Entschädigung zu leisten.
- (2) Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn der Unternehmer den Zweck der Maßnahme so geändert hat, dass er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt.
- (3) Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer
 1. die Benutzung über den Rahmen der Genehmigung erheblich ausgedehnt hat,
 2. ihre Ausübung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder die Genehmigung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat.

§ 33 Besondere Pflichten im Interesse der Überwachung

- (1) Überprüft das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, ob die Bedingungen und Auflagen der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung erfüllt werden, hat der Inhaber der Genehmigung das Betreten von Grundstücken zu gestatten, die Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- (2) Werden besondere Überwachungsmaßnahmen, vor allem fachtechnische Untersuchungen, erforderlich, können dem Inhaber der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt oder die Untersuchungen auf seine Kosten aufgegeben werden.
- (3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (4) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 34 Schifffahrtszeichen

[...]

- (4) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

[...]

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

4. entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt,
 5. entgegen der Vorschrift des § 33 Abs. 1
 - a) das Betreten von Grundstücken nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht duldet,
 - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder
 - c) die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 6. ohne die nach § 34 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein Schifffahrtszeichen setzt oder betreibt oder
 7. der Vorschrift des § 34 Abs. 4 über die Ausgestaltung oder den Betrieb von Anlagen, ortsfesten Einrichtungen oder Schifffahrtszeichen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

Rüdiger, Luisa

Von: Heinrich, Juliane <Juliane.Heinrich@wittenberg.de>
Gesendet: Dienstag, 25. November 2025 15:58
An: WSA Elbe; Pfitzner, Martin; Rüdiger, Luisa; Wild, Karsten
Betreff: LAGA 2027_Lutherstadt Wittenberg_Neugestaltung Ufersicherung im Bereich der ehemaligen Kuhlache_Antrag auf strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung
Anlagen: 20241015_Protokoll_Abstimmung WSA_LAGA Planung.pdf; 20250709_Protokoll_Abstimmung WSA_Ersatzneubau Uferbefestigung.pdf

Sehr geehrte Frau Rüdiger,
sehr geehrter Herr Wild,
sehr geehrter Herr Pfitzner,

strom- und schifffahrtspolizeiliche
Genehmigung El/ 1350
Anlage: A

die Lutherstadt Wittenberg wird im Jahr 2027 Austragungsort der Landesgartenschau. In diesem Zusammenhang sind vorbereitend umfangreiche Baumaßnahmen geplant, die der städtebaulichen Entwicklung der Lutherstadt dienen. Die ehemalige Kuhlache, direkt am Elbufer gelegen, nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Die derzeit betonversiegelte Fläche dient in ihrer jetzigen Beschaffenheit lediglich als ergänzende Parkplatzfläche für verschiedenen große Veranstaltungen der Stadt. In ihrer Lage ist die Kuhlache städtebaulich jedoch durch ihre Lage ein besonderer Raum, den es langfristig zu entwickeln gilt. Nach vollständigem Abbruch der vorhandenen Betonversiegelung und dem großflächigen Aushub der darunter befindlichen Altlasten, soll hier ein neuer zusammenhängender städtischer Park mit einem vielfältigen Angebot an Sport-, Spiel- und Erholungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen entstehen. Dadurch kann künftig die unmittelbare Lage der Lutherstadt Wittenberg an der Elbe wieder für die Bewohner und Besucher der Stadt erlebbar werden. Zudem soll auf diesem neu zu schaffenden städtischen Raum auch das Hauptausstellungsgelände der Landesgartenschau entstehen.

Im Zuge der künftigen Neugestaltung der Kuhlache sind auch im Bereich der bestehenden Kaimauer/Ufermauer (südöstlicher Bereich der Kuhlache) umfangreiche Maßnahmen geplant. So soll hier die gesamte Ufersicherung erneuert und im Zusammenhang mit der neu anzulegenden Dammlage der künftige noch in diesem Bereich fehlende Hochwasserschutz für die Lutherstadt Wittenberg geschaffen werden.

Die in diesem Zusammenhang durch die Ingenieurgemeinschaft WTU, Wittenberg, geplante Bauweise wurde zurückliegend bereits mit dem WSA besprochen. Die Abstimmungen bilden die Grundlage für die hiermit beantragte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung.

Antragsteller ist die Lutherstadt Wittenberg.

Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich auf derzeit nicht im Besitz der Lutherstadt Wittenberg gehörigen Flurstücken. Der entsprechende Bauerlaubnisvertrag zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der WIWOG als Flächeneigentümer liegt beidseitig unterzeichnet vor.

Über den nachstehenden Link können Sie die Genehmigungsplanung, mit der entsprechenden Überarbeitung gemäß dem Abstimmungstermin vom 09.07.2025, herunterladen.

<https://share.stadtverwaltung-wittenberg.de/s/Rfi5S82Dz2PtHYo>

03_WSA und Untere Wasserbehörde LK Wittenberg

Share Wittenberg - © 2025

Die Protokolle zum genannten Abstimmungstermin vom 09.07.2025 und 15.10.2024 liegen als Anlage bei.

Aus dem Protokoll zum 09.07.2025 sind nachfolgend die Punkte aufgeführt, die in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet wurden. In rot markiert sind die noch offenen Fragestellungen, die es kurzfristig noch abzustimmen gilt.

Gemäß der in der Videokonferenz vom 09.07.2025 getroffenen Festlegungen wurden folgende Inhalte angepasst bzw. noch nicht berücksichtigt:

* Das Fußvorlager der Spundwand muss nicht zwingend als Steinsatz wiederhergestellt werden. Eine Ausführung als Steinschüttung ist zulässig.

Das generelle Erfordernis einer Fußsicherung in Form einer Steinschüttung, wird durch Frau Rüdiger (WSA Elbe) geprüft. (noch offen)

* Die Linienführung des Zaunes der Wassersportgemeinschaft quer zur Fließrichtung der Elbe wird seitens WSA als kritisch bewertet. (noch offen)

* Das Fußvorlager der Steinschüttung erfolgt nach den Regelbauweisen gem. BAW Merkblatt. Ein Fußstein ist nicht erwünscht.

Die Planungsunterlagen werden seitens WTU entsprechend angepasst.

* Für den teilweise vorgesehenen Steinsatz ist eine Regelschnittdarstellung anzufertigen.

* Im Schnitt 2-2 ist der Übergang von Steinsatz zu Steinschüttung darzustellen.

* Im Anschlussbereich an vorhandene Böschungsbefestigungen (Buhne) ist eine Pfahlreihe aus Kiefernstämmen vorzusehen.

* Für die bauzeitliche Arbeitsebene im Gewässer ist ein Flächeninanspruchnahmeplan zu erstellen.

* Die bauzeitlichen Betroffenheiten sind mit der bestehenden Nutzungsregelung abzugleichen. (abschließende Klärung noch offen)

* Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Filterbemessung nach MAK. (Erfolgt in nächster Planungsphase)

* Die Zeichnungen sind (digital, vektorbasiert) im dwg-Format, im Lagebezugssystem ETRS89_UTM33 (6-stellig) zu übergeben.

Hierfür ist zunächst eine Transformation der Daten erforderlich.

Die geforderte Übergabe des Lageplanes im Lagebezugssystem ETRS89_UTM33 (6-stellig) wird kurzfristig, nach Transformation durch die Abteilung Geoinformation der Lutherstadt Wittenberg, nachgereicht.

Wir bitten Sie freundlichst um Durchsicht der Unterlagen. Sollten Ihnen Angaben, die für die Ausstellung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen notwendig sind, fehlen, melden Sie sich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Der entsprechende Antrag auf die notwendige Anlagengenehmigung für die neue Ufersicherung wird mit gleichem Planstand und den entsprechenden Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg, Frau Wichert, auch in dieser Woche eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Juliane Heinrich

Der Oberbürgermeister
Stadtentwicklung

Landesgartenschau 2027
Juliane Heinrich

Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 / 421 91392

mailto: Juliane.Heinrich@Wittenberg.de <mailto:mailto:%20Juliane.Heinrich@Wittenberg.de>
www.wittenberg.de <<http://www.wittenberg.de/>>

Gesehen
04. MAI 2026
Dresden, den
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
i.A. L. Kießig

strom- und schiffahrtspolizeiliche
Genehmigung El/ 1350
Anlage: 6

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	1
1.1	Vorhabenträger und Vorhaben	1
1.2	Veranlassung und Zielstellung	1
2	Planungsgrundlagen.....	3
2.1	Tangierende Planungen	3
2.1.1	LAGA 2027 bbzI (2025).....	3
2.1.2	Revitalisierung Kuhlache IUP (2025).....	3
2.1.3	Bauantrag Kuhlache LUWB (2025)	4
2.2	Vermessung.....	4
2.3	Baugrund	4
2.4	Vorliegende Planungsunterlagen	5
3	Bestehende Verhältnisse und Randbedingungen.....	5
3.1	Territoriale Einordnung, Landschaftsbild und Flächennutzung	5
3.2	Zustandsanalyse des bestehenden Bauwerkes	6
3.3	Parallel laufende Planungen und Baumaßnahmen.....	7
3.4	Bestehende Genehmigungen / Zulassungen zur Gewässerbenutzung	7
3.5	Schutzgebiete und ökologische Situation	7
3.6	Hydrologische und hydraulische Verhältnisse, Angaben zum Einzugsgebiet ..	8
3.6.1	Ermittlung der Bemessungswerte für die Anlage zum Oberflächengewässer	8
3.7	Hydrogeologische Verhältnisse und Baugrundbeurteilung	9
3.7.1	Grundwasser.....	9
3.7.2	Baugrundsichtung	10
3.7.3	Gründungsempfehlung.....	13
3.7.4	Umweltanalytische Untersuchungen	14
3.7.4.1	Boden	14
3.7.4.2	Grundwasser.....	14
3.8	Verdachts- und Altlastenflächen.....	15
3.9	Archäologie	16
3.10	Kampfmittel	16
3.11	Ver- und Entsorgungsleitungen	16
4	Ableitung und Festlegung von Schutzzielen und Bemessungsrandbedingungen	18
4.1	Festlegung der Schutzziele	18
4.2	Festlegung der Bemessungsrandbedingungen	18

4.3	Ableitung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Funktions- und Standsicherheit	18
5	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	20
5.1	Neubau der Hochwasserschutzanlage	20
5.2	Trassenführung	20
5.2.1	Allgemeine Trassenführung	20
5.2.2	Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs	20
5.3	Wegebau	21
5.4	Sonstige bauliche Anlagen	21
5.5	Böschungssicherung	21
5.5.1	Sicherung mit Deckwerksteinen	21
5.5.2	Sicherung mit losem Deckwerk	24
6	Bemessungen zur Herstellung der Funktions- & Standsicherheit.....	26
6.1	Spundwandberechnung	26
6.2	Böschungsbruch	26
7	Baudurchführung und technologische Angaben.....	28
7.1	Bauzeit	28
7.2	Baustelleneinrichtung und Zuwegung.....	28
7.3	BE- und Lagerflächen	30
7.4	Bauzeitlicher Hochwasserschutz, Gewässer- und Objektschutz.....	30
7.5	Bautechnologie und Wasserhaltung	30
7.6	Abbruch	31
7.7	Erdarbeiten	31
7.8	Abfälle	32
7.9	Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutz	32
7.10	Maßnahmen der Beweissicherung	33
8	Kostenberechnung und Mengenbilanz	34
9	Genehmigungsrechtliche Belange.....	35
9.1	TöB	35
9.2	Auswirkungen auf die Elbe	35
9.3	Eigentumsrechtliche Belange	35
9.4	Kampfmittel	35
9.5	Naturschutzrechtliche Belange	35
9.6	Denkmalrecht	36
9.7	Prüfstatik	36

1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

1.1 Vorhabenträger und Vorhaben

Vorhabensträger:	Lutherstadt Wittenberg Lutherstraße 56 06886 Lutherstadt Wittenberg
Vorhaben:	
Landkreis:	Wittenberg
Stadt/Gemeinde/OT:	Lutherstadt Wittenberg
Gewässer:	Elbe
Vertrags-Nr.:	SE-3-F-01-2023
Projektbezeichnung:	Ersatzneubau Uferbefestigung an der Elbe und Dammlage mit Radweg
Kurzbeschreibung:	- Abbruch Ufermauer, Länge ca. 93 m - neue Ufersicherung - Neubau Rad-/Fußweg ca. 400 lfm

1.2 Veranlassung und Zielstellung

Durch die Lage im Überschwemmungsgebiet und die Gefährdung von Bundesstraße, Bahn, Friedhöfen und Bebauung entlang der Dresdener Straße bei Extremhochwasserereignissen sind im Bereich der ehemaligen „Kuhlache“ Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen.

Im Jahr 2016/17 erfolgten hierzu bereits Planungen durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bis zur Leistungsphase 3.

Bedingt durch das Alter der Planung und neuer Randbedingungen wurde die Planung neu angesetzt. Mit der Realisierung der Parkpromenade für die Landesgartenschau 2027 erfolgt bereits eine Geländeanpassung auf ein Höhenniveau von $HQ_{100(Elbe)} + 50\text{cm}$.

Im Anschluss an die Landesgartenschau sollen regionale und überregionale Radwegeverbindungen über das Gelände geführt werden.

In östlicher Richtung schließt sich an die Parkpromenade der Stadtplatz Ost an. Der Bereich ist als urbaner Stadtplatz am Wasser unter Berücksichtigung der Bebauung des zukünftigen Elbquartiers geplant. Gleichzeitig werden Grünstrukturen und Aufenthaltsbereiche

einbezogen. Im Bereich des Stadtplatzes Ost weitet sich die Parkpromenade zu einer Platzfläche auf. Der Platz grenzt dabei südlich direkt an die Elbe.

In diesem Bereich befindet sich derzeit eine Ufermauer, die aus der Zeit der industriellen Nutzung des Geländes im 19. und 20. Jh. stammt. Sie ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand, die Standsicherheit für die zukünftige Nutzung ist nicht mehr gegeben. Da eine Sanierung der Ufermauer mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, wird ein Ersatzneubau der Ufersicherung erforderlich.

Wie im übrigen Abschnitt der Parkpromenade sind auch im Bereich Stadtplatz Ost die Anforderungen an den Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Der Stadtplatz ist entsprechend ebenfalls mit einem Schutzniveau von $HQ_{100} + 50\text{cm}$ herzustellen.

Gleichzeitig müssen barrierefreie Anschlüsse zur bestehenden Fuß- und Radwegeverbindung im Osten sowie zum zukünftigen Elbquartier hergestellt werden.

2 Planungsgrundlagen

Planungsgrundlage ist die Leistungsbeschreibung des AG sowie die Konkretisierung der Zielvorstellungen und die Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten im Planungsprozess. Der Planungsprozess hin zum vorliegenden Entwurf wird durch die Beratungen und Abstimmungen mit dem AG, Behörden und weitere Planungsbeteiligter (Freianlagenplanung, Erschließungsplanung, Sanierungsplanung) dokumentiert. Grundlegend ordnen sich die Planungen in das Gesamtkonzept zur LAGA 2027 ein. Siehe hierzu der Erläuterungen in Kapitel 2.1, Tangierende Planungen.

2.1 Tangierende Planungen

2.1.1 LAGA 2027 bbzl (2025)

Die Planungen zur Freianlagengestaltung (bbzl (2025)) geben die Randbedingungen zur finalen Gestaltung der Ufersicherung und der Uferpromenade, die Höhenlage sowie unterhaltungstechnische Belange (Zufahrten und Befahrbarkeit) vor.

Östlich des Stadtplatzes Ost, im Bereich des zukünftigen Elberadwegs, befindet sich ein Regenwasserkanal. Aufgrund der baulichen Situation ist es dem ELW nicht möglich, die Schächte des Kanals von Osten her, d.h. über das Quartier 'Elbblick' anzufahren. Entsprechend wird eine Zufahrt über den Stadtplatz Ost für ein Saug-Spühl-Fahrzeug benötigt. Die neue Zufahrt ist von Norden über die Dresdener Straße durch das zukünftige Quartier geplant. Dafür wird die bestehende Zufahrt östlich des alten Friedhofs nach Süden bis zum Stadtplatz Ost verlängert. Da keine Wendemöglichkeit vorhanden ist, muss das Saug-Spülfahrzeug den in der unteren Platzfläche liegenden Schacht rückwärts anfahren.

2.1.2 Revitalisierung Kuhlache IUP (2025)

Die Planungen zur Flächensanierung (IUP (2025)) sehen eine flächenhafte Entsiegelung und zur Sicherung vorhandener Altablagerungen den Einbau einer Wasserhaushaltsschicht vor.

Im Bereich der geplanten Uferinstandsetzung kommt es aufgrund der geplanten parallelen Ausführung der Leistungen zu einer Überschneidung der Baubereiche.

Das Baufeld zur Herstellung der Bauwerkshinterfüllung (insbesondere im Bereich bewehrte Erde) soll von der Sanierung zunächst ausgespart werden. Durch die Flächensanierung werden landwärts des Baufeldes für die geplante Ufersicherung alle Bestandsanlagen (inklusive Tiefenenttrümmerung) entfernt. Vorhandene Altlasten werden beseitigt und das Gelände entsprechend der Vorgaben aus der Freianlagenplanung ((bbzl (2025)) bis zur späteren OK der Tragschichten aufgefüllt. Die für die Herstellung der Baugruben erforderlichen Abbrucharbeiten und Auskofferung über die Sanierungsgrenze hinaus erfolgen im Rahmen der Bauleistungen zur Herstellung der Böschungssicherung. Die

Altablagerungen werden im Abtragsbereich für die Uferbefestigungen vollständig entfernt, die vorhandene Ufermauer bis auf ca. 0,5 m u MW(Elbe) abgebrochen.

Die im Rahmen der Bauausführung zur Uferbefestigung zur Verwertung bzw. Entsorgung vorgesehenen Materialien werden getrennt auf Haufwerke der Flächensanierung (IUP (2025)) verbracht. Von da aus erfolgt die Aufbereitung (z.B. Herstellung Betonbruch zum Wiedereinbau als Tragschichten) oder die Entsorgung.

2.1.3 Bauantrag Kuhlache LUWB (2025)

Der Abbruch der vorhandenen Ufermauer und der Ersatzneubau in Form der geplanten Uferinstandsetzung sind nicht Bestandteil des laufenden Verfahrens zum Antrag auf Baugenehmigung für die Kuhlache (LUWB (2025)).

2.2 Vermessung

/1/ Entwurfsvermessung – m-e-g GIS GmbH; Herzberg (Elster); Februar 2024

/2/ Nachvermessung Sohle Elbe – m-e-g GIS GmbH; Herzberg (Elster); Juli 2024

Hinweise zu den Grundlagen:

Der Grundlagenplan liegt im Gauss – Krüger - Koordinatensystem vor:

Lagestatus 150 Pulkovo 1942 (83) / 3-degree Gauss – Krüger Zone 4 EPSG - Code: 2398.

Festlegung durch AG – abweichend zum amtlichen Lage- und Höhensystem (ETRS 89, DHHN2016) erfolgt die Planung im Lage- Höhensystem des Grundlagenplanes.

Höhensysteme:

Der Grundlagenplan wurde aus verschiedenen, teilweise externen Vermessergrundlagen zusammengestellt. Diese haben unterschiedliche Bezugssysteme bei den angegebenen Höhen HN und NHN, d.h. zwischen den beiden Bezugssystemen gibt es einen Höhenunterschied von 14,8 cm. Als Bezugshöhe für die Planung wurde HN festgelegt.

2.3 Baugrund

/3/ Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen – Stadtplatz Ost, Ralph Porsche Geoconsult; Dessau-Roßlau; März 2024

/4/ Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen - Uferpark, Ralph Porsche Geoconsult; Dessau-Roßlau; März 2024

/5/ NB HWS Wittenberg Abschnitt Dresdner Straße, Geotechnischer Untersuchungsbericht, Ing.-büro für Baugrunduntersuchungen A. Dietze, Juni 2017

2.4 Vorliegende Planungsunterlagen

- /6/ Entwurfsplanung Landesgartenschau Lutherstadt Wittenberg – Parkpromenade, bbzl laga 2027, Stand 29.07.2024
- /7/ NB HWS Wittenberg, Abschnitt Dresdener Straße, Leistungsphase 03, Ingenieurgemeinschaft WTU GmbH, Dezember 2017

3 Bestehende Verhältnisse und Randbedingungen

3.1 Territoriale Einordnung, Landschaftsbild und Flächennutzung

Der Maßnahmenbereich befindet sich in der Elstervorstadt der Lutherstadt Wittenberg, östlich der Altstadt. Im Norden wird er durch die Dresdener Straße (B 187) und im Süden durch die Elbe begrenzt. Dieser Bereich ist Teil einer historisch gewachsenen Umgebung am Nordufer der Elbe, die in östlicher Richtung von Wohngebieten und ehemaligen Gewerbeflächen geprägt ist.

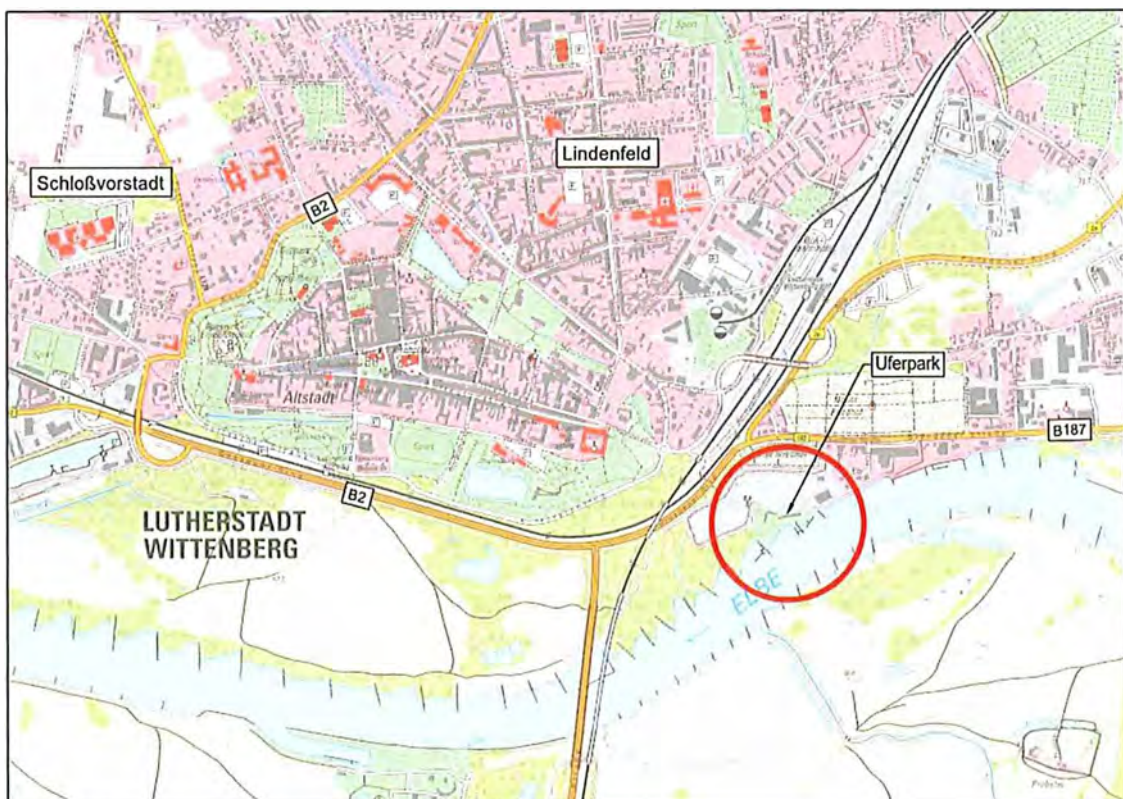


Abbildung 1: Übersichtskarte

Der Maßnahmenbereich ist unterdessen weitgehend von oberirdischer Bebauung befreit worden. Auf den nun unbebauten und teilweise unbefestigten Flächen wachsen vorwiegend

Ruderalfluren und Gehölze. Der größte Teil des Geländes ist mit Beton befestigt. Im Süden grenzt das Gelände der Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V. an den Maßnahmenbereich an.

Nach Norden und Westen wird dieser Bereich durch einen asphaltierten Radweg begrenzt. Von Osten führt ein Radweg am rechten Elbufer als Sackgasse bis zum Maßnahmenbereich. Innerhalb des Maßnahmenbereiches befinden sich zahlreiche Medien der Wasserwirtschaft und Energieversorgung.

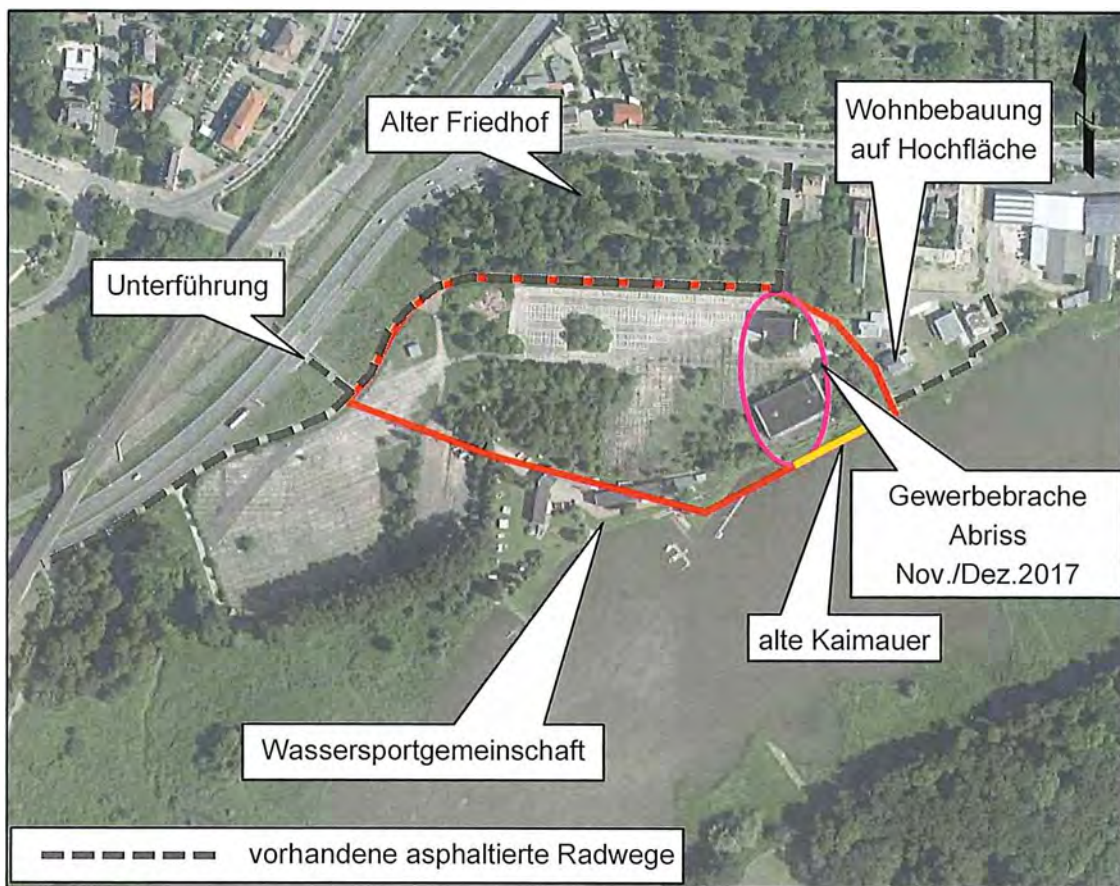


Abbildung 2: Maßnahmenbereich mit Realnutzung, Stand DOP 2014

(Kartengrundlage: Digitale Orthophotos dop20/LHW/26.09.2016, Darstellung auf der Grundlage digitaler Daten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)

3.2 Zustandsanalyse des bestehenden Bauwerkes

Der bauliche Zustand der vorhandenen Kaimauer wurde in dem Prüfbericht 2023 H, siehe

/8/ Prüfbericht 2023 H, Kaimauer Kuhlache, SGHG INGENIEURE, Dresden, Mai 2023 ausführlich untersucht und genau beschrieben.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die ehemalige Kaimauer, welche jetzt als Stützmauer fungiert aufgrund von Schäden am Kolksschutz und am tragenden Mauerwerk in ihrer Standsicherheit und Dauerhaftigkeit beeinträchtigt ist. Darüber hinaus ist die Verkehrssicherheit aufgrund der fehlenden Absturzsicherung nicht gegeben.

3.3 Parallel laufende Planungen und Baumaßnahmen

Parallel laufende Maßnahmen sind:

- die flächenhafte Entsiegelung der Kuhlache IUP (2025)
- die flächenhafte Herstellung einer Wasserhaushaltsschicht IUP (2025)
- die Flächenentwässerung SPECHT (2025)

3.4 Bestehende Genehmigungen / Zulassungen zur Gewässerbenutzung

Die Elbe ist eine Bundeswasserstraße. Der Rückbau der Ufermauer und die Herstellung einer neuen Ufersicherung stellt die Errichtung einer Anlage im Uferbereich nach WG LSA dar und wird der UWB zur Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Notwendigkeit wasserrechtlichen Genehmigung/Zulassung übergeben.

Die Maßnahme bedarf darüber hinaus einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vor Baubeginn (Antragstellung mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)..

3.5 Schutzgebiete und ökologische Situation

Innerhalb des Maßnahmenbereichs liegen keine Schutzgebiete sowie keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Südlich angrenzend sind folgende Schutzgebiet vorhanden:

- FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ (FFH0073),
- Landschaftsschutzgebiet „Elbetal - zwischen Wittenberg und Bösewig“,
- Biosphärenreservat „Mittellelbe“

Die Grenze der sich überlagernden Schutzgebiete wird durch den Geländesprung zur Überflutungsauwe der Elbe bestimmt. Die baulichen Anlagen der Wassersportgemeinschaft sind dabei ausgenommen.

Damit berührt der Baubereich im östlichen Teil die Schutzgebiete, ohne sie jedoch direkt zu betreffen.

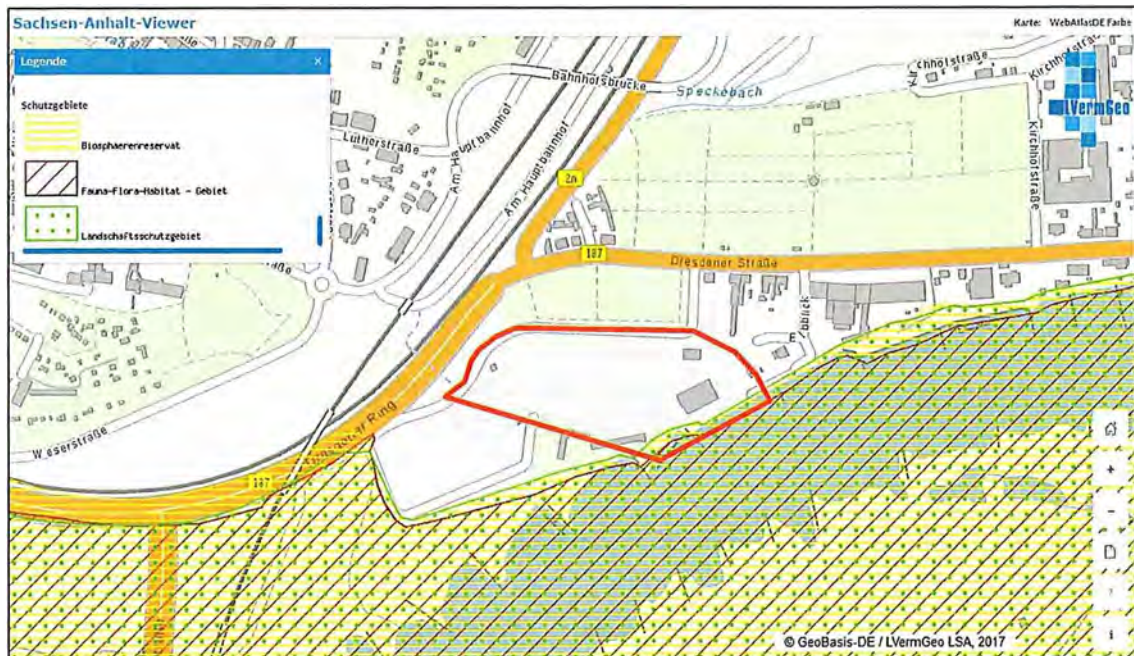


Abbildung 3: Schutzgebietskulisse (Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer, © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017)

3.6 Hydrologische und hydraulische Verhältnisse, Angaben zum Einzugsgebiet

3.6.1 Ermittlung der Bemessungswerte für die Anlage zum Oberflächengewässer

Der Hochwasserschutz ist gegenüber Extremereignissen aus der Elbe zu gewährleisten. Diese schließt unmittelbar südlich an den Maßnahmenbereich an.

Der für das Planungsgebiet maßgebende Pegel befindet sich ca. 1,0 km unterhalb des Maßnahmenbereichs:

- Gewässer: Elbe
- Messstellennummer: 501420
- Pegelnullpunkt: NN+ 62,48 m (62,45 m i.H.N. (OHH N7061))
- Lage am Gewässer: links
- Flusskilometer: 214,1
- Einzugsgebietsgröße: 61879 km²

Folgende Wasserhöhen der Elbe wurden vom Wasserschiffahrtsamt vorgegeben, vgl. /6/

-HQ100+50cm = **70,16 m HN**

-Mittelwasserstand = 64,704 m HN

-Niedrigwasserstand = 63,184 m HN

Nach Zuarbeit der aktuellen Wasserpegelwerte für die verschiedenen Hochwasserszenarien durch den Grundlagendienst des LHW und anschließender Auswertung der Daten, dem Abgleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan-O1 der Lutherstadt Wittenberg und den Vorgaben der DIN19712 (Schutzziel Siedlungsbereich HQ100) wird das HQ100 mit einem Freibord für die Dammlage von 50 cm als Schutzziel angesetzt und der weiteren Planung zugrunde gelegt. Als daraus resultierende Planungshöhe der Krone der Dammlage wird festgesetzt: **70,17 m HN..**

Folgendes ist in der Planung berücksichtigt (bbzl (2025)):

- Zur Einhaltung des Hochwasserschutzes ist die Parkpromenade mit einer durchgehenden Höhenlinie geplant von mindestens **70,25 m HN**.
- In den Bereichen der Stadtplätze Ost und West liegt zur Erreichung eines gleichmäßigen Gefälles des Platzes diese Linie zum Teil höher.
- Lediglich im Bereich der östlichen Zugangsrampe am Stadtplatz Ost wird die Höhe 70,25 m HN nicht erreicht, da sonst die Rampe mit einem deutlich höheren Gefälle als 6% ausgeführt werden müsste. Die Rampe nimmt die Höhe der östlichen Grundstücksmauer von 70,01 m HN auf. Seitlich wird die Rampe von Rasenböschungen begleitet, die wiederum auf eine Höhe über 70,25 m HN ansteigen. Ggf. ist hier der Hochwasserschutz über temporäre Maßnahmen (Sandsäcke) sicherzustellen.
- Die Quergefälle von Promenade und Stadtplätzen für die Entwässerung sind landseits ausgerichtet.,, (/6/)

3.7 Hydrogeologische Verhältnisse und Baugrundbeurteilung

3.7.1 Grundwasser

„Den bautechnisch relevanten, oberen Grundwasserleiter des Quartärs bilden die quartären Talsande. Der Hauptgrundwasserleiter ist dauerhaft wasserführend und besitzt eine direkte hydraulische Verbindung zum Oberflächenwasser des Hauptvorfluters (Elbe).

Die Basis des oberen Grundwasserleiters wird durch Geschiebemergel, Beckentone bzw. tertiäre (oligozäne) Lockergesteine in Form von Rupelton mit Feinsanden und Braunkohlelagen gebildet. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters schwankt stark im Untersuchungsgebiet. In südliche Richtung (zum Elbtal) ergibt sich eine deutliche Mächtigkeitszunahme des Wasserleiters.

Das mittlere Grundwasserniveau des oberen Grundwasserleiters liegt nach /4/ bei ca. 65 bis 66 m NHN, was einem Flurabstand von ca. $t = 4 - 5$ m entspricht. In der Elbaue ergeben sich Flurabstände von ca. $t = 1 - 2$ m.

Durch die direkte hydraulische Verbindung des Grundwasserleiters mit dem Wasserstand der Elbe, ergibt sich eine Schwankungsamplitude von ca. $h > 1$ m für den Grundwasserspiegel.

Der Grundwasserabstrom ergibt sich überwiegend in südliche Richtung – zur Elbe.

Der Grundwasserleiter weist im Untersuchungsgebiet eine vglw. mächtige Auelehmüberdeckung auf. Insbesondere bei Hochwasserereignissen ist im **gesamten Areal mit stark gespanntem Grundwasser zu rechnen!**

An der Basis der Altablagerung, welche durch den wasserstauenden Auelehm gebildet wird, ist dauerhaft mit Staunässe / Sickerwasser zu rechnen.“ (/3/)

Im Zuge der Aufschlussarbeiten wurden in folgende Grundwasserstände gemessen:

Aufschluss	Gelände [m NHN]	GW-Anschnitt [m uGOK]	GW-Anschnitt [m NHN]	GW-Ruhe [m uGOK]	GW-Ruhe [m NHN]
SP 1	68,38	5,40	62,98	4,00	64,38
SP 2	68,75	4,70	64,05	4,10	64,65
SP 3	69,50	bis $t = 2,0$ m trocken			
SP 4	70,20	bis $t = 2,0$ m trocken			
SP 5	69,30	-	-	1,95	67,35*
SP 6a,b	69,20	bis $t = 1,2$ m trocken			
SP 7	69,10	-	-	2,90	66,20*
SP 8	69,10	-	-	2,20	66,90*
SP 9	68,80	4,90	63,90	4,10	64,70

* ... Stau- / Schichtenwasser

Abbildung 4: Tabelle Unterirdisches Wasser 03 bis 04/2024 [/3/]

3.7.2 Baugrundsichtung

Allgemeine Beschreibung der Baugrundverhältnisse:

„Unterhalb des Oberbodens bzw. der Flächenbefestigungen folgt auf dem ehem. Betriebsgelände „Kraftverkehr“ flächenhaft der Altablagerungskörper (Schicht S 1), Bodenmechanisch ist diese Bodenschicht als locker gelagerter Sand mit deutlichen Feinkornanteilen und wechselnden Anteilen von Kies und Steinen zu beschreiben.

Die Kies- und Steinanteile sind durch das Bauschuttinventar (Ziegelbruch, Betonbruch, Steinzeug etc.) bedingt. Der Fremdstoffanteil, welcher aus Aschen, Schlacken, Bauschutt, Glasbruch, Holz, Schrott etc. besteht, beträgt > 10 bis > 50 Vol.-%. Typische Bestandteile von Siedlungsabfällen (Plastik, Textilien, Glas, Haus- und Gartenabfälle etc.), welche auch hohe Organikanteile bedingen, wurden nicht bzw. nur in geringen Anteilen angetroffen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fläche bevorzugt zur Ablagerung mineralischer,

gewerblicher Abfälle (Aschen, Schlacke, Bauabfälle) genutzt wurde.... Unterhalb des Altablagerungskörpers bzw. des Oberbodens (in der Elbaue) folgen flächenhaft Auelehme der Schicht S 2. Bodenmechanisch sind die Auelehme als leicht- bis mittelpastische Tone bzw. schluffige/tonige Sande mit überwiegend weicher bis steifer Konsistenz zu klassifizieren. Lokal sind die Auelehme auch humos bzw. schwach organisch bis organisch. Es handelt sich um holozäne Böden mit geringer Vorkonsolidierung.

Die Mächtigkeit der Auelehme ist mit $d \approx 3 - 4$ m als erheblich und standortuntypisch einzuschätzen. Es ist daher anzunehmen, dass es sich bei der „Kuhlache“ um einen verlandeten Altarm der Elbe handelt. Die Unterkante der Auelehme liegt bei ca. $t = 1,6$ m uGOK (in der Elbeaue) und $t = 5 - > 7$ m uGOK im Bereich der Altablagerung / Kuhlache. Die Auelehme werden flächenhaft durch die Talsande des Urstromtals der Elbe (Schicht S 3) unterlagert. Hierbei handelt es sich überwiegend um eng gestufte Sande mit mitteldichter Lagerung. Lokal wurden auch intermittierend gestufte Kies-Sande angetroffen. Die Talsande wurden im Uferpark bis max. $t = 7$ m uGOK aufgeschlossen.“ [4/]

Im Bereich der Dammlage/ des Radweges wurden folgende Bohrprofile als besonders relevant herausgelöst:

/3/; SP3 (Station 0+060) und SP 4 (Station 0+020)

69,50 und 70,20 bis 2 m

- 0 bis 50 cm Oberboden - Schicht S0
- Altablagerungen, Sand, kiesig / Bauschutt – Schicht S1

/4/; BS 12 (Station 0+240) und BS 11 (Station 0+180)

69,29 und 69,60 bis T= 2,0 m (trocken)

- 20 bis 40 cm Oberboden - Schicht S0
- Altablagerungen, Sand, kiesig / Bauschutt – Schicht S1

Tabelle 1: Baugrundsichtung, PORSCHE (2024)

Schicht-nummer	Unterkante [m uGOK]	Bezeichnung DIN 4023	Bodengruppe DIN 18 196	Bodenklasse DIN 18 300: 2012-09	Benennung
-	0,4 – 0,6	-	-	-	Flächenbefestigung
S 0	0,2 nicht flächenhaft verbreitet	S,u,h U,s,t'-t,h	[OH], [OU]	1	Oberboden
S 1	1,2 – > 3,0 fast flächenhaft verbreitet	S,u,g,x mit Fremdstoffen (Bauschutt, Holz, Schlacke)	A	3 – 5	Altablagerung
S 2	4,7 – 5,4 flächenhaft ver- breitet	U,s-s*,t'-t,o'	TL, TM, SU* TA, OT	4 5	Auelehm
S 3	> 10,0 flächenhaft ver- breitet	mS,fs,gs,u' lokal: S,g	SE, SU, SI	3	Talsande

Im Bereich der Ufermauer wurden folgende Bohrprofile als besonders relevant herausgelöst:

/3/; [SP1 (SPW West)], SP 2 (SPW Ost – Anschluss Radweg) und SP 9 (bbzl Schnitt 1.2)

OK 68,38; 68,75; 68,80

Teufe 10 m

- 10 bis 50 cm Oberboden - Schicht S0
- bis ca. 65,70 m NHN, Altablagerungen, Sand, kiesig / Bauschutt – Schicht S1
- bis ca. 63,90 m NHN, Auelehm – Schicht S2
- ab ca. 63,90 m NHN, Talsand – Schicht S3

SP 9

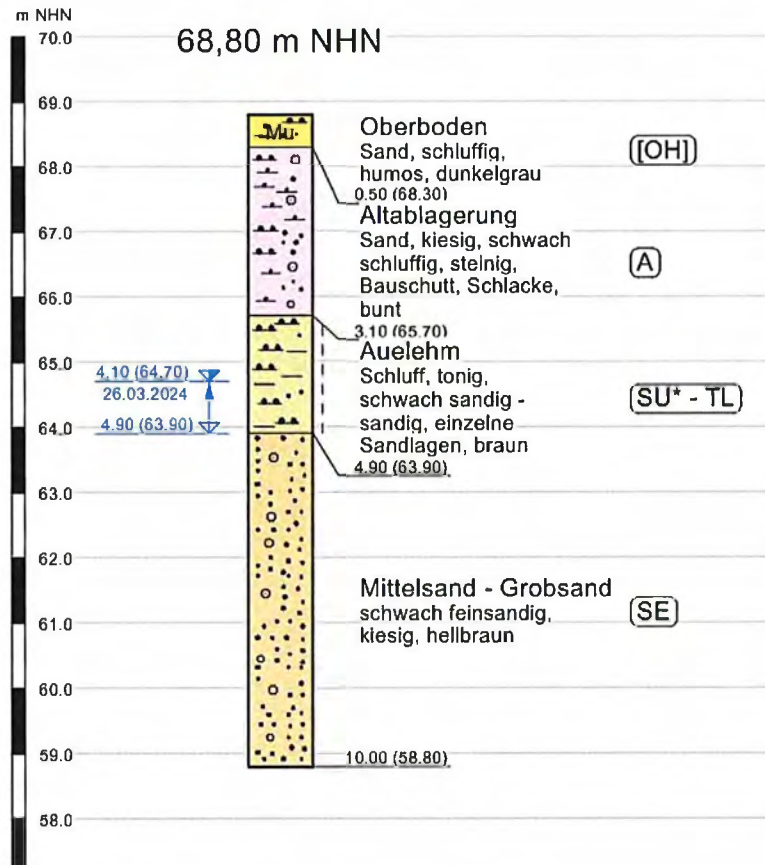


Abbildung 5: Bohrprofil SP 9, PORSCHE (2024)

3.7.3 Gründungsempfehlung

Nach /5/ ist der Untersuchungsstandort für die geplante Baumaßnahme grundsätzlich bzw. unter entsprechenden Randbedingungen geeignet. Beim Antreffen bindiger oder weicher Bodenschichten im Sohlbereich sollen diese entfernt und durch verdichtungsfähige Kies-Sand-Gemische ausgetauscht werden. Es wird empfohlen, im gesamten Bereich der Aufstandsfläche eine Nachverdichtung verbleibender locker bis mitteldicht gelagerte Böden sowie vorhandene enggestufte Böden, ggf. unter Zugabe von Wasser, vorzunehmen.

Im Bereich der geplanten Ufermauer wird ein Bodenaustausch empfohlen. Die hier vorhandenen Auffüllungen liegen in lockerer Lagerung vor. Es ist ein Gründungspolster (Dicke mind. 0,5 m) aus Schotter 0/45 herzustellen und auf $D_{Pr} \geq 100\%$ zu verdichten.

Straßen- und Wegebau, vgl. /4/:

Die baulichen Aufwendungen für Straßenbaumaßnahmen werden wesentlich durch die

Gradientenlage bestimmt. Für Gradienten, welche deutlich oberhalb der natürlichen Geländehöhen liegen, werden die Tragfähigkeitsanforderungen an den Untergrund durch die

erforderlichen Geländeaufschüttungen (bei normgerechtem Einbau) erreicht.

Für geländegleiche Gradientenlagen sind grundsätzlich Maßnahmen zur Bodenverbesserung im Planum erforderlich. Es sind folgende Planungsparameter anzusetzen:

- hydrologische Verhältnisse nach RStO 12: ungünstig
- Frostempfindlichkeit Untergrund nach ZTV E-StB 17: F 3
- Die im Planumsbereich anstehenden Böden sind als mindertragfähig ($EV2 < 45$ MPa) sowie wasser- und frostempfindlich zu beurteilen.
- Innerhalb der Auffüllungen sind Schacht-, Bohr- und Rammhindernissen vorhanden. Stemmarbeiten sind generell einzuplanen.
- Für alle Straßen- und Wegeplanien bei geländegleicher Gradienten sind Maßnahmen zur Bodenverbesserung (Nachverdichtung und Teilbodenaustausch mit Brechkornmineralgemisch 0/45 bis 0/100 im Dickenbereich von $d \leq 30 - 50$ cm, ggf. mit Geokunststoffbewehrung) erforderlich.

3.7.4 Umweltanalytische Untersuchungen

3.7.4.1 Boden

Nach PORSCHE (2024) kann der vorhandene Auelehm (S2) nach EBV in BM-0* eingeordnet werden. Als Bodenmaterial der Klasse BM-0* ist er als Boden mit minimalen Belastungen einzustufen. Er ist damit umwelttechnisch weitestgehend unbedenklich und kann mit minimalen Einschränkungen in fast allen Bauweisen eingesetzt werden.

Die Talsande (S3) wurden nach PORSCHE (2024) auf Grund der Tiefenlage und einer nicht zu erwartenden erdbaulichen Nutzung abfallrechtlich nicht bewertet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese ungestörte Bodenschicht wie der Auelehm (S2), abfalltechnisch unbedenklich und zum Wiedereinbau Vor Ort verwendet werden kann.

Die Schicht S1 (Altablagerung) ist mit hohen Belastungsmomenten zur Entsorgung vorgesehen.

3.7.4.2 Grundwasser

Generell ist nach PORSCHE (2024) „Das Grundwasser ist gem. DIN 4030 als „schwach betonangreifend“ einzuschätzen. Die resultierende Expositionsklasse ist XA1.“

Aufgrund verschiedentlich festgestellter erhöhter Sulfatkonzentrationen zwischen den Probenahmen, wird auf der sicheren Seite liegend, „die max. SO_4 -Konzentration aus 04/2024 mit $c = 910$ mg/l als bewertungsrelevant festgelegt. Danach ist das Grundwasser

gem. DIN 4030 „mäßig betonangreifend“ zu bewerten. Die **Expositionsklasse ist XA2** nach DIN 4030.PORSCHKE (2024).“

3.8 Verdachts- und Altlastenflächen

„Die ehem. Betriebsgelände „VEB Kraftverkehr / SCALAR“ sowie „WIWENA“ sind demnach als Altlastenverdachtsflächen registriert. Nach den aktuellen Untersuchungsergebnissen, handelt es sich bei dem gesamten ehem. Betriebsgelände „Kraftverkehr“ um eine Altablagerung i.S.d. BBodSchG, § 2 (5) PORSCHKE (2024).“

Tabelle 2: Altlastenverdacht, PORSCHKE (2024)

Zeitepoche	Begebenheit	Stoffe bzw. Abfälle	Schadstoffe
ca. 1400 bis Gegenwart	Friedhöfe im Grundwasseranstrom und ggf. unterhalb des Geländes	Leichen, Holzsärge, Verbrennungsrückstände, Herbizide	Nitrat, Nitrit, Ammonium, PAK, Phenole, Schwermetalle, Herbizide, undefinierbare organische Frachten
1800 bis 1900	Kohlenbahn	Schotter, imprägnierte Holzschwellen	PAK, Schwermetalle, Phenole
	Sägewerk	Schmierstoffe	MKW, PAK
	Hinterfüllung Kai-mauer	Unbekannte Auffüllungen	unbekannt
1900 - 1945	Schlammplatz	Vermutlich Fäkal-schlämme	Wahrscheinlich weitestgehend abgebaut
	Schießbahnen Schützenhaus	Munitionsreste, Verbrennungsrückstände Schwarzpulver und Bombenangriff	Schwermetalle, PAK
1945 - 1980	Betrieb Kraftverkehr	Öle, Fette, Treibstoffe	MKW, PAK
1980 - 2020	Befestigung KFZ-Abstellplatz	gebrauchter Gleis-schotter	MKW, PAK, Herbizide
	Betrieb Kraftverkehr, wahrscheinlich nicht entleerte Öl- und Fettabscheider	Öle, Fette, Treibstoffe	MKW, PAK
	Betrieb Heizkraftwerk	Heizöl	MKW, PAK
	Abbrucharbeiten	Kontaminierte Baustoffe, unterirdisches Inventar noch vorhanden	MKW, PAK, Schwermetalle etc.
ca. 1875 bis 1950	Müllabladung der Stadt und der Industrie	Organische und anorganische Schadstoffe, deren Ab- und Umbauprodukte	Nicht definierbar, je nach Lokalität unterschiedlich

PAK..... Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
MKW..... Mineralölkohlenwasserstoffe

3.9 Archäologie

Nach bbzl (2024) handelt es sich regionalhistorisch bei dem Gebiet „um eine seit Jahrtausenden besiedelte vor- und frühgeschichtliche Kulturlandschaft der Elbe, worauf die im Bereich der Kuhlache bekannten vor- und frühgeschichtlichen Fundplätze sowie eine mittelalterliche Fundstelle hinweisen. ... Es ist mit notwendigen archäologischen Dokumentationen zu rechnen.“

3.10 Kampfmittel

Nach den Angaben im Baugrundgutachten PORSCHE (2024) heißt es:

*„Das Areal ist behördlich als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.
Für alle erdeingreifenden Gewerke ist daher eine Kampfmittelfreigabe oder baubegleitende Kampfmittelräumung erforderlich.“*

Zur Errichtung dauerhafter baulicher Anlagen sowie für Bohr- und Rammarbeiten ist eine Kampfmittelräumung sowie Flächenfreigabe bis zur max. möglichen Eindringtiefe von Abwurfmunition notwendig. Dieser sog. „Bombenhorizont“ wird üblicherweise bei $t=5\text{m}$ unter dem Geländeniveau von 1945 angesetzt. Für den Planungsbereich ist daher mit Sondier- und ggf. Räumungstiefen von $t = 5 - 8\text{m}$ unter aktueller Geländeoberkante zu rechnen.

Auf Grund der Untergrundbeschaffenheit (Altablagerung / Störkörper), ist eine Oberflächendetektion zur Kampfmittelsuche wahrscheinlich auszuschließen. Zum Erreichen einer Kampfmittelfreigabe sind daher Tiefensondierungen in Kombination mit Volumenräumungen einzuplanen.

Für das Bauvorhaben wird eine Kampfmittelfreimachung als vorgezogenen Maßnahme im Zuge der Baufeldfreimachung dringend empfohlen. Im Rahmen der Kampfmittelerkundung kann auch eine exakte Störkörperlokalisierung und -identifikation erfolgen, auf deren Grundlage eine Störkörperkarte zu erstellen ist.“

3.11 Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei den Planungen zur HWS-Anlage sind Planungsabsichten der Stadtwerke Wittenberg zu beachten, welche die Verlegung einer Gas- und Wasserleitung bzw. einer Stromzuführung in der Zufahrt (Rampe) zur Wassersportgemeinschaft vorsehen.

Geplante Leitungsstränge:

- Gas, max. Ø 63 mm (Niederdruck) oder 32 mm (4 bar)
- Elt, NAYY-J Ø 4,5 cm
- TW, Ø 40 mm
- Leerrohr DN 50 PE (für Datenkabel)

- Rückbau der vorhandenen TW-Leitung zur Wassersportgemeinschaft

Außerdem befindet sich im Rampenbereich zur Wassersportgemeinschaft ein bereits 2015 verdämmter STZ-Kanal.

Darüber hinaus besteht weiterhin ein Regenwasserkanal der Nennweite DN 400, welcher am Bauanfang in die Elbe entwässert (ca. 5 m oberstrom der alten Kaimauer).

4 Ableitung und Festlegung von Schutzzielen und Bemessungsrandbedingungen

4.1 Festlegung der Schutzziele

Für die Bemessung der HWS-Anlagen wurde vom LHW als Schutzziel ein HQ_{100} vorgegeben. Der entsprechende Wasserstandswert auf Höhe des Maßnahmenbereichs (Elbe-km 213) beträgt:

$BHW=69,81 \text{ m NHN} = \text{ca. } 69,67 \text{ m HN}$

Aufgrund der geringen Längsausdehnung des Maßnahmenbereichs und der unmittelbaren Nähe zur Elbe soll ein waagerechter BHW-Stand angesetzt werden. Die Bemessungshöhe der HWS-Anlagen ergibt sich aus dem BHW zuzüglich eines Freibordes. Als Freibord wird der nach DIN 19712:2013 empfohlene Mindestfreibord für Deiche von 0,5 m vorgesehen. Die Gelände-OK (Höhe wasserseitige Deichschulter) ergibt sich damit zu:

Bemessungswert der Gelände-OK: 70,31 m NHN.

Dies entspricht im geforderten Planungs-Höhenbezug ca. 70,17 m HN. Durch die Freianlagengestaltung (bbzl (2025)) wird durch die geplanten Wege- und Platzgestaltung ein durchgehendes Höhenniveau von 70,25 m HN gewährleistet.

4.2 Festlegung der Bemessungsrandbedingungen

Ziel der Maßnahme ist es, die Ufersicherung in einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen. Ausgehend vom festgestellten Zustand der Ufermauer, den vorhandenen Standsicherheitsdefiziten sowie den vorliegenden geometrischen Verhältnissen sind folgende wesentliche Maßnahmen bei der Instandsetzung des Uferbereiches im Bereich Uferpark vorzunehmen:

- Abbruch der vorhandenen Ufermauer
- Reprofilierung und Sicherung der Uferböschung
- Sicherstellung des Schutzzieles

4.3 Ableitung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Funktions- und Standsicherheit

In Abhängigkeit der Vorgaben der Freianlagenplanung bbzl (2025) zur Gestaltung der Uferbereiche zur Elbe, ergeben sich verschiedene steile Böschungsbereiche und Belastungen. Die Herstellung der neuen Ufersicherungen soll hierbei prinzipiell in geböschter Bauweise erfolgen.

Zur Sicherstellung der Böschungsstandsicherheit in den steilen Böschungsbereichen wird ein verzahntes Deckwerk vorgesehen. Um Porenwasserüberdrücke zu vermeiden muss das System offenporig gestaltet werden. Hierfür empfiehlt sich der Einsatz von sogenanntem Drainbeton. Diese wird beispielsweise von der Firma Berding Beton in Form von Filtersteinen angeboten. Diese Steine dienen unter anderem im Deichbau als Abdeckung für das landseitige Filterprisma am Deichfuß.

Um die Standsicherheit des Böschungsfußes, welcher als Widerlager für das Deckwerk fungiert, sicherzustellen, wird eine Spundwand erforderlich. Die statisch erforderliche Spundwandlänge beträgt bei einer Böschungsneigung von 1:1,5 rund 10,00 m. Mit zunehmender Abflachung der Böschung auf 1:2, verkürzt sich die erforderliche Spundwandlänge auf 8,50 m

In den nach Unterstrom flacher werdenden Böschungsbereichen werden zur Böschungssicherung Decksichten aus einer Lage Wasserbausteinen als Steinsatz bzw. Steinschüttung vorgesehen.

Der Nachweis der Spundwand erfolgte für die Situation für die Bemessungssituationen BS - P und BS – A, siehe Unterlage 2.

5 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

5.1 Neubau der Hochwasserschutzanlage

Zur Herstellung der Hochwassersicherheit im Bereich der Kuhlache, soll eine neue Hochwasseranschlagslinie in der Trasse des Radweges/Uferpromenade errichtet werden. Die Kehrung des Hochwassers erfolgt im Wesentlichen durch die Anhebung des Geländes auf der gesamten Strecke.

Im Bereich der Gewerberuine (ehem. Wittenberger Menue) soll der HWS durch eine Kombination aus Geländeanhebung und Uferbefestigung hergestellt werden.

Der Wegeunterbau ist entsprechend der Nutzung abschnittsweise als Verkehrsweg zur Nutzung mit PKW- bzw. Rad- und Fußgängerverkehr auszubauen.

5.2 Trassenführung

5.2.1 Allgemeine Trassenführung

Die Trasse des Radweges führt ausgehend von der Unterführung Dresdener Ring ca. 370 m in östliche Richtung bis zum Anschluss an die Hochlage (Aufschüttung) der Wohnbebauung.

Abzweigend von der Radwegtrasse ist eine ca. 25 m lange Abfahrt zur Wassersportgemeinschaft vorgesehen. Die Abfahrt wird in einer Breite von 6,70 m mit Asphaltbelag ausgeführt.

Die Gradienten des Radweges/Promenade weist über die gesamte Länge eine Höhe von 70,31 m NHN auf. Das Höhenniveau der anschließenden Radwege wird über Anrampungen am Anfang und Ende erreicht.

5.2.2 Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs

Die Wegebreiten wurden entsprechend den Anforderungen der Stadt Wittenberg dimensioniert. Maßgebend waren hierbei die Schleppkurven für Entsorgungsfahrzeuge, PKW mit Bootsanhänger (zul. Gesamtgewicht bis 3,5 t für Boote bis ca. 8,0 m) sowie Servicefahrzeuge des ELW mit bis zu 40 t in Einzelbereichen.

5.3 Wegebau

Die Wege und Plätze werden wie folgt geplant:

Breite = 3,00 m

Wegebau Dammlage, Stadtplätze:

Stadtplatz Ost und West, Parkpromenade:

- RStO12, Bk0,3: Mindestdicke frostsicherer Aufbau 55cm, Verformungsmodul auf Tragschicht EV2 $\geq 120\text{MN/m}^2$
- Die Tragfähigkeit des Planums für den Wegeaufbau beträgt (EV2 $\geq 45\text{MN/m}^2$)

Die Fahrbahnbefestigung erfolgt größtenteils mittels Plattenbelag mit einer Querneigung von 2,5 %.

5.4 Sonstige bauliche Anlagen

Im Bereich der Einfahrt zur Wassersportgemeinschaft wird eine 6 m breite Rampe mit einer Neigung von ca. 5 % hergestellt. Die Rampe kreuzt den ebenfalls neu zu errichtenden Doppelstabmattenzaun, welcher im Rampenbereich durch ein zweiflügliges Tor unterbrochen wird. Außerdem erfolgt die Herstellung einer Böschungstreppe zur Überwindung eines Höhenunterschiedes von ca. 1,60 m im Bereich der Wassersportgemeinschaft.

5.5 Böschungssicherung

5.5.1 Sicherung mit Deckwerksteinen

Im Bereich der ehemaligen Mensa bis zum Anschluss an die oberhalb gelegene Wohnbebauung, wird eine Ausführung der Böschung auf ca. 50 m Länge mit einer Neigung von 1:1 erforderlich. Dies schließt den Einsatz für lose Deckwerke aus Wasserbausteinen aus.

Die neue zu errichtende Uferböschung wird bis an die durch die Freianlagenplanung vorgesehene (untere) Balkonebene geführt. Diese bildet die Verlängerung des aus Osten kommenden Radweges und liegt mit OK Flächenbelag 68,84 m HN 1,57 m unterhalb der geplanten HWS-Ebene.

Zum Neubau der Uferböschung erfolgt der Rückbau der vorhandenen Ufermauer. Die vorhandene Böschungsoberkante wird um ca. 1,30 m abgesenkt und ca. 4 m zurückversetzt. Damit ist jedoch noch immer ein Geländesprung von ca. 3,8 m Höhe ingenieurtechnisch zu sichern.

Die Herstellung der Hochwasser freien Anschlaglinie erfolgt durch die Wege- und Platzgestaltung der Freianlagenplanung mit landwärts weiter steigendem Gelände bis in max. 30 m rückversetzter Lage.

Als Böschungssicherung wird mit einer Neigung 1:1 ein geschlossenes, aber offenporiges (durchlässiges) Deckwerk aus Betondrainagesteinen (siehe Abbildung 7, oder gleichwertig) vorgesehen.

Am Böschungsfuß erfolgt die Sicherung mittels Spundwand, welche gleichzeitig als Widerlager für das Betondeckwerk dient (siehe Abbildung 8).

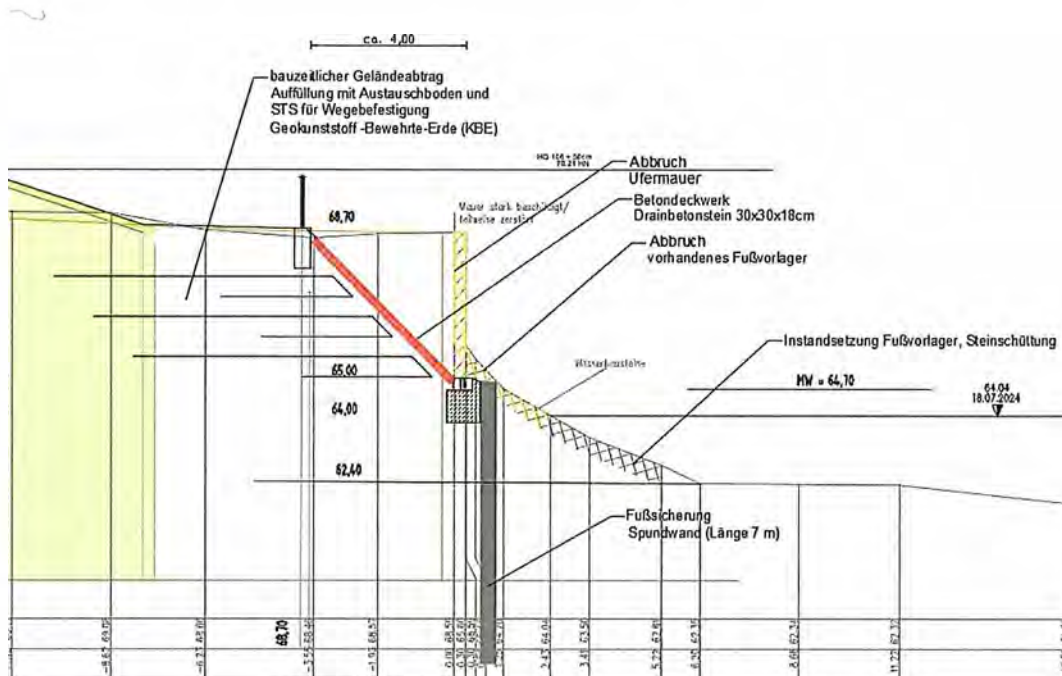


Abbildung 6: Skizze Ufersicherung im Bereich „Alte Kaimauer“

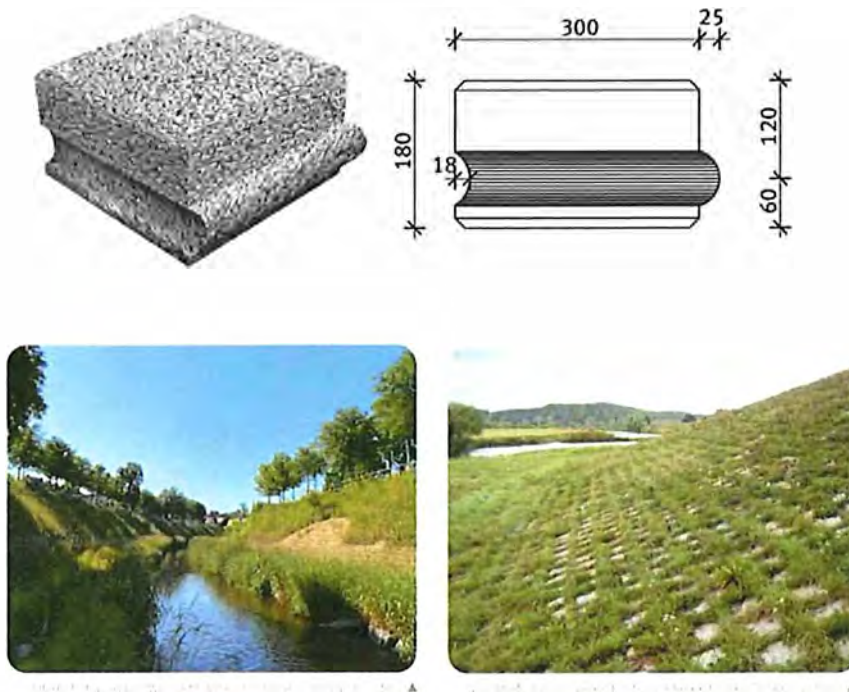


Abbildung 7: Beispielfoto Verkalit®-Deckwerkstein, Firma Berding-Beton

Verkalit®-Holm als Abschlusselement zur Fußpunktsicherung

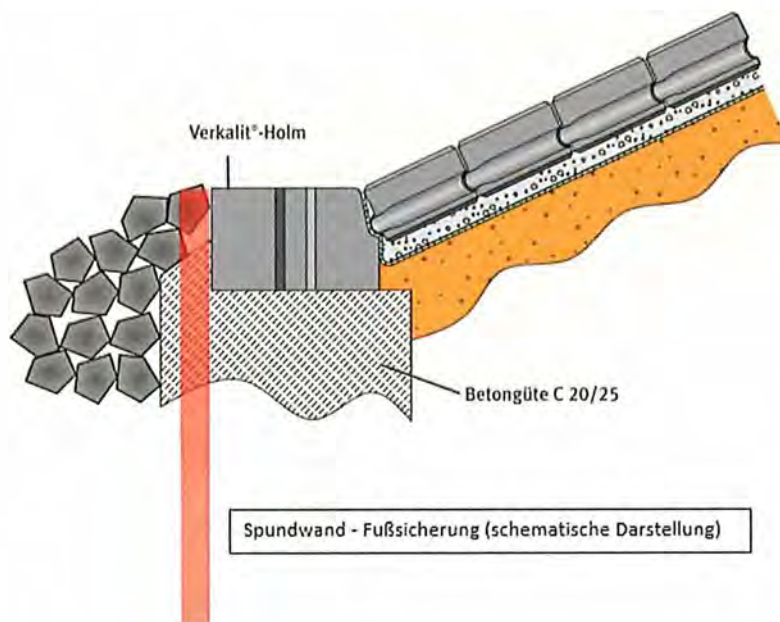


Abbildung 8: Systemdarstellung Deckwerkstein mit Fußsicherung mittels Spundwand

Der in den obigen Abbildungen dargestellte Verkalit®-Deckwerkstein besitzt eine Europäische Technische Zulassung ETA-12/0245 des Deutschen Institutes für Bautechnik

(DIBT) u.a. für den Anwendungsbereich „...in wellen- und strömungsbeanspruchten Bereichen zur flächenhaften Befestigung von Böschungen...“. Der Deckwerkstein kommt insbesondere im Küstenschutz zum Einsatz um eine Erosion der Böschungen und damit eine Gefährdung der Standsicherheit von Hochwasserschutz-Bauwerken zu vermeiden. Das Deckwerk zeichnet sich durch eine optimale Widerstandsfähigkeit insbesondere gegenüber hohen Belastungen, z. B. aus Wellenschlag, Eisgang und Treibgut aus. Durch das Verlegen der Deckwerksteine im Nut-Feder-System mit einer Fußstütze (Spundwand) ist eine Verschiebung des Deckwerkes oder Einzelsteines nicht möglich. Die Auftriebssicherheit des Deckwerkes ist durch Nachweise im Wellenkanal (RWTH Aachen) nachgewiesen.

Zur Darstellung der Regelbauweise mit Deckwerk siehe auch der zeichnerischen Unterlagen, Plan-Nr. 5.1/1.

Da die geplante Spundwand der Fußsicherung statisch als über die Gewässersohle freistehende Wand bemessen wird, kann auf eine weitere Fußvorlage (Anschüttung mit Wasserbausteinen bis $\geq 2,0$ m auf die Gewässersohle) verzichtet werden. Aus gestalterischen Gründen (Fortführung des geböschten Ufers unterhalb der MW-Linie bei Niedrigwasser), wird jedoch eine Anschüttung mit Wasserbausteinen LMB 10/60 vorgesehen. Eine Rekonstruktion des vorhandenen Deckwerkes (siehe Abbildung 11) erfolgt nicht.

5.5.2 Sicherung mit losem Deckwerk

Im Anschluss an die Ufersicherung aus Deckwerksteinen erfolgt stromab durch den Rücksprung der geplanten Böschungsoberkante eine Abflachung der Böschung. Gleichwohl verläuft die Böschung hier bis zum Anschluss an die geplante Wegeführung bis auf eine Höhe von 70,25 m HN sodass eine Geländesprung von ca. 5,5 m Höhe gesichert werden muss. Ab einer Böschungsneigung von 1:1,5 erfolgt die Sicherung mittels Steinsatz und ab ca. 1:2 in Form einer übererdeten Steinschüttung.

Die Deckschicht wird aus Wasserbausteinen LMB 10/60 mit einer Schichtstärke von 80 cm aufgebaut. Um in den Übergangsbereichen der Böschungen 1:1.5 zu 1:2 eine ausreichende Verzahnung der Wasserbausteine für eine lagestabile Belegung zu erreichen, wird die Deckschicht hier als Steinsatz aus Wasserbausteinen der Klasse LMB 40/200 in einer Schichtstärke von 60 cm errichtet. In den Bereichen flacher 1:2 erfolgt der Deckwerksaufbau als Steinschüttung, jedoch mit Nachsetzen einzelner Steine zur Herstellung einer möglichst homogenen Oberfläche. Die Deckschicht wird als Abgrenzung zum anstehenden Boden von einer 40 cm starken mineralischen Filterschicht unterlagert. Die Fußsicherung erfolgt durch Verlängerung der (Fuß-) Spundwand aus dem Abschnitt mit Deckwerksstein sodass auch für die Böschungssneigungen bis 1:1.5 eine ausreichende Lagestabilität der Deckschicht gewährleistet werden kann (Sicherung gegen Abgleiten).

Zur Darstellung der Regelbauweise mit Deckschicht aus Wasserbausteinen und Spundwand als Fußsicherung, siehe der zeichnerischen Unterlagen, Plan-Nr. 5.2/1.

Stromab der vorhandenen Ufermauer wird bis zum Gelände der Wassersportgemeinschaft die wasserseitige Böschung lediglich reprofiliert und entsprechend der neuen Höhensituation im Anschluss an die landseitige Wegeführung angepasst. Hierzu werden die vorhandenen Böschungsbefestigungen (Steinsatz in Beton, Rasengittersteine) oberhalb der MW-Linie entnommen und durch eine (begrünte) 80 cm Steinschüttung LMB 10/60 auf 40 cm mineralischem Filter neu aufgebaut. Die Böschungssicherung spart die vorhandene Buhne aus und setzt erst oberhalb der Buhnenwurzel bzw. im seitlichen Anschluss an das vorhandenen Buhnendeckwerk an. Am Übergang zum Bestand wird eine einreihige Pfahlreihe aus angespitzten Kiefernstämmen mit einem Durchmesser von ca. 16 cm und einer Länge von ca. 3 m errichtet.

Zur Darstellung der Regelbauweise mit Deckschicht aus Wasserbausteinen ohne Fußsicherung mit Spundwand, siehe der zeichnerischen Unterlagen, Plan-Nr. 5.4/1.

6 Bemessungen zur Herstellung der Funktions- & Standsicherheit

6.1 Spundwandberechnung

Die Berechnungen wurden mit dem Programm RETAIN der GGU-Software nach den Bemessungsansätzen des Eurocode 2 und 7 durchgeführt.

Der Baugrund und die zugehörigen Bodenkennwerte wurden dem Geotechnischen Bericht vom März 2024, siehe /4/, entnommen.

Zur Herstellung des Böschungsstandsicherheit werden Spundwände am Böschungsfuß zur dauerhaften Sicherung erforderlich.

Die Berechnung für die dauerhafte Spundwand erfolgt unter Verwendung der Teilsicherheiten für die Bemessungssituationen BS-P (für dauerhafte Lasten) und BS-A (für außergewöhnliche Lasten). Die prognostizierten Verkehrslasten wurden mit einem Wert von 33,3 kN/m² angesetzt. Für den außergewöhnlichen Lastfall wurde zudem ein Abtrag der Fußsicherung in einer Tiefe von 2 Metern vor der Spundwand berücksichtigt.

Auf Grundlage der durchgeführten Berechnungen ergibt sich, dass Spundwände mit einer Länge von 10,00 Metern und einem Mindestwiderstandsmoment von 1945 cm³/m erforderlich sind, um die Standsicherheit der Böschung sicherzustellen.

Mit zunehmender Abflachung der Böschung erfolgt eine allmähliche Reduzierung der erforderlichen Spundwandlänge, sodass in Bereichen mit einer Böschungsneigung von 1:2 oder flacher 8,50 m lange Spundwände als Fußsicherung verwendet werden können.

Zur Herstellung des als Widerlager dienenden Betonholmes wird die Spundwand zu bauzeitlichen Verbauzwecken und zur Wasserhaltung überhöht eingebaut. Je nach Baufortschritt kann anschließend die um ca. 1 m überstehende Spundwand auf die erforderliche Geländehöhe abgetrennt werden.

Die Berechnung der bauzeitlichen Spundwand erfolgt mit den Teilsicherheitsbeiwerten der Bemessungssituation BS-T für eine vorübergehende Situation.

Im Ergebnis der Berechnung werden ca. 11,00 m lange Spundwände mit dem gleichen Widerstandsmoment wie die bereits zur dauerhaften Sicherung vorgesehen Spundwände, erforderlich.

6.2 Böschungsbruch

Die Berechnungen wurden mit dem Programm GGU-STABILITY, Vers. 13.12 (Böschungsbruch nach DIN 4084) der GGU-Ingenieur-Software durchgeführt.

Für den Nachweis der Standsicherheit der Ufersicherung in dem mit einer Böschungsneigung von 1:1 steilsten Abschnitt, ist die Betrachtung folgender Situation notwendig:

Bemessungssituation BS-P:

- Potential wasserseitig auf Mittelwasser
- Verkehrslast auf dem Weg 33,3 kN/m²
- Potential landseitig 50 cm Überdruck

Unter Berücksichtigung der erkundeten geotechnischen Situation und hydrologischen sowie geometrischen Randbedingungen wurden die bodenmechanischen Eigenschaften durch die Anordnung geosynthetischer Gitter zur Bodenbewehrung soweit optimiert, dass die erforderlichen Nachweise hinsichtlich Böschungsbruchsicherheit erbracht werden konnten.

Die vollständige Dokumentation der Berechnungen befindet sich in Unterlage 2.

7 Baudurchführung und technologische Angaben

7.1 Bauzeit

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigungen, weiteren Planungsschritten sowie der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen, ist die Ausführung ab I. Quartal 2026 vorgesehen. Als Bauzeitraum werden ca. 6 Monate voranschlagt. Die Bauarbeiten wären damit regulär im III. Quartal 2026 abgeschlossen.

Nicht inbegriffen sind länger Stillstandzeiten aus unvorhergesehenen Ereignissen wie z.B. Schlechtwetter (Hochwasser), Unterbrechung durch erforderliche archäologische Dokumentationen oder Kampfmittelbergung.

7.2 Baustelleneinrichtung und Zuwegung

Die Erreichbarkeit des Baufeldes wird von der Dresdener Straße aus über den vorhandenen asphaltierten Weg (Radweg) sichergestellt. Beginnend am Abzweig Dresdener Straße wird die Zufahrt auf ca. 325 m durch die Sanierungsmaßnahmen (IUP (2025)) bereits für schweren LKW-Verkehr ertüchtigt. Ab der Zufahrt zum Gelände Kuhlache erfolgt die Weiterfahrt primär über die vorhandene Flächenbefestigung (Betonplatten) bis zum Baufeld. Je nach Baufortschritt der Flächensanierung (IUP (2025)) kann eine Weiterfahrt über den asphaltierten Weg erfolgen.

Im Rahmen der Sanierungsarbeiten (IUP (2025)) wird die als Radweg genutzte Zufahrt ab dem Tunnel in Richtung Innenstadt gesperrt sodass kein Begegnungsverkehr mit Radfahrern erfolgt. Der Radverkehr aus Richtung Innenstadt, als auch der aus Richtung Elbbrücke wird umgeleitet.



Abbildung 9: Baustelleneinrichtungsplan der Flächensanierung (IUP (2025))

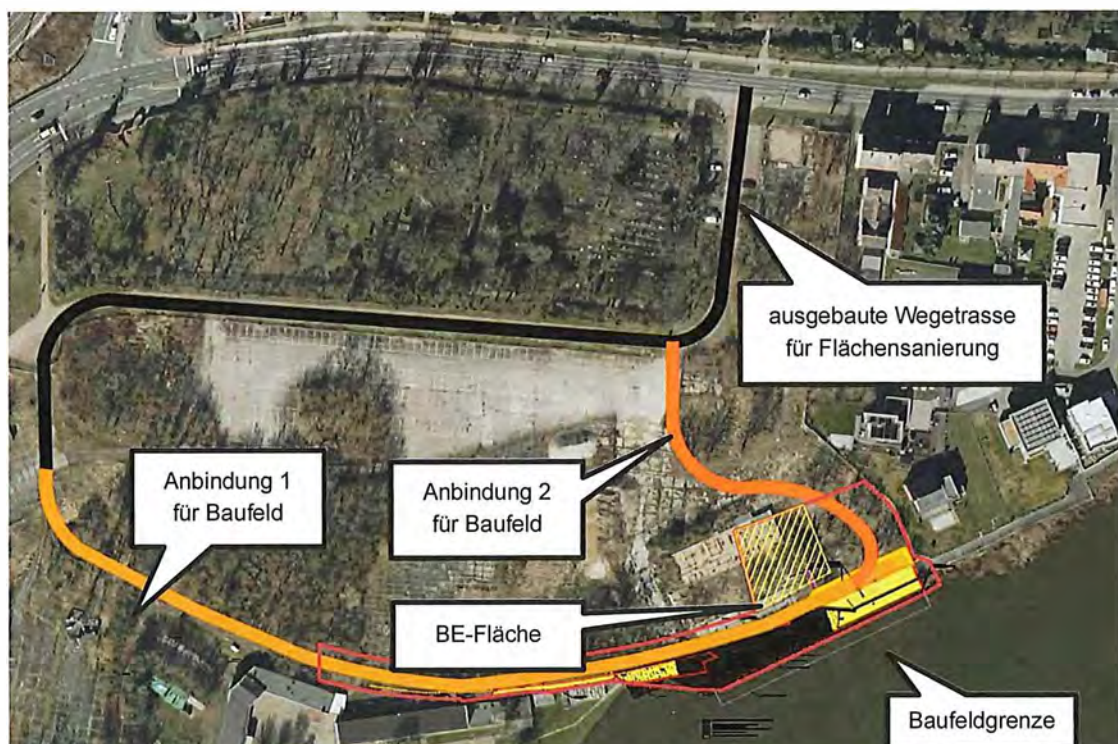


Abbildung 10: Baustelleneinrichtung, Herstellung bauzeitlicher Ringverkehr

7.3 BE- und Lagerflächen

Das Baufeld beträgt insgesamt ca. 4.600 m². Für den bautechnologisch erforderliche Baugrube werden innerhalb dieser Fläche ca. 1.700 m² benötigt. Somit stehen insgesamt ca. 2.900 m² zur Organisation der Baustellenlogistik zur Verfügung.

Im östlichen Bereich des Baufeldes steht eine ca. 700 m² große zusammenhängende Fläche als BE-/Lagerfläche zur Verfügung. Weitere erforderlich Flächen sind in Abstimmung mit der Baulogistik zur Flächensanierung (IUP (2025)) durch den AN zu organisieren.

Das Gesamtbaufeld Kuhlache ist vollständig eingezäunt. Die Sicherung der Flächen für die Baustelleneinrichtung, insbesondere der Baugrube, sind durch den AN sicherzustellen.

7.4 Bauzeitlicher Hochwasserschutz, Gewässer- und Objektschutz

Die Bautechnologie ist so festzulegen, dass während der Durchführung der Arbeiten der Schutz vor Hochwasser und der freie Abfluss im Gewässer weitestgehend gewährleistet wird. Sämtliche temporär im Gewässerquerschnitt eingebauten Stoffe sind so vorzusehen, dass deren Rückbau bei drohendem Starkniederschlag binnen weniger Stunden möglich ist.

Durch den AN ist ein Havariemaßnahmenplan zu erstellen mit Angabe der Bauzeit, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten. Dieser ist dem AG mindestens eine Woche vor Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen.

7.5 Bautechnologie und Wasserhaltung

Abbruch und Neubau der Uferböschungen erfolgen mit erdbautypischen Geräten. Je nach Baufortschritt erfolgen die Arbeiten von verschiedenen Arbeitsebenen sowohl von der Land- als auch von der Wasserseite aus. Hierzu wird in Richtung Elbe eine bauzeitliche Spundwand und Anschüttung einer Arbeits-/ Rammebene vorgesehen. Landseitig erfolgt mit Abbruch der Ufermauer ein stufenweiser Abtrag der Hinterfüllung bis zum Erreichen des Planums für den Wiederaufbau der neuen Uferböschung.

In Abhängigkeit des Wasserstandes der Elbe werden zur Errichtung der Böschungsfüße bzw. zum Aufbau einer standsicheren Uferböschung (KBE) die Herstellung trockener Einbauverhältnisse erforderlich. Dies ist insbesondere im Bereich der verwendeten Deckwerksteine notwendig.

Bevorzugt soll der Böschungsaufbau bei MW-Verhältnissen erfolgen. Bis zu einer Höhe von MW Elbe + 130 cm (66,00 m HN) wird eine bauzeitliche Spundwand im Bereich der geschlossenen Deckwerksicherung vorgesehen. Damit wird die Herstellung des Betonwiderlagers nach Abbildung 8 ermöglicht.

Zusätzlich ist eine offene Wasserhaltung für alle Erdarbeiten vorzuhalten und bei Bedarf zu betreiben.

Der Böschungsaufbau und die Ufersicherung erfolgen stufenweise von „unten nach oben“ mit einer ersten Ausbaustufe bis ca. 66,00 m HN und damit bis ca. 1,30 m über MW Elbe. Bei einem Wasserstand der Elbe > 65,00 m HN sind die Erdbauarbeiten, sofern die erste Ausbaustufe noch nicht erreicht ist, vorübergehend einzustellen und die Baustelle zu sichern. Näheres hierzu regelt der mit der Bauausführung zu erstellende Havariemaßnahmeplan.

7.6 Abbruch

Die vorhandene Ufermauer wird bis ca. 0,5 m unter MW Elbe abgebrochen. Das vorhandene Deckwerk (Fußvorlage) wird im Bereich der Rammebene für die neue Fußsicherung (Spundwand) ebenfalls rückgebaut.

Zwischen Ufermauer und landseitiger Sanierungsgrenze (IUP (2025)) aufgefundene unterirdische Anlagenbestandteile werden, sofern für den Aufbau der neuen Böschung hinderlich, ebenfalls entfernt.



Abbildung 11: vorhandene, ehemalige Kaimauer

Der im Maßnahmenbereich vorhandene Zaun, welcher zur Einfriedung des Grundstückes der Wassersportgemeinschaft dient, wird im Maßnahmenbereich ebenfalls zurückgebaut und durch einen Stabgittermattenzaun (Höhe 1,60 m) ersetzt.

7.7 Erdarbeiten

Erdbauarbeiten sind für die Herstellung der Baugruben sowie zur Bauwerkshinterfüllung erforderlich. Die im Bauwerksbereich flächenhaft vorhandene Altablagerung (Schicht S1) ist ca. 2,0 m stark und wird im Bereich der geplanten Baugrube vollständig abgetragen, der Einbau einer Wasserhaushaltsschicht ist damit nicht erforderlich. Die Materialien werden zur nachfolgenden Verwertung (Beton) bzw. Entsorgung (Altablagerungen) auf Haufwerke

der Bodensanierung (IUP (2025)) verbracht. Zur weiteren Verfahrensweise mit den Ablagerungen siehe (IUP (2025)).

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baugrube wieder mit tragfähigem (verdichtungsfähigen), unbelastetem Material verfüllt. Die Verfüllung erfolgt bis auf OK Planum der Tragschichten für die Flächenbefestigung bzw. Platzgestaltung der Freianlagenplanung (bbzl (2025)).

Bevorzugt soll geeignetes Material (verdichtungsfähig, wasserdurchlässig, unbelastet) aus der Bodensanierung (IUP (2025)) verwendet werden. Dies können Sande oder Recyclingmaterial sein.

Baugruben mit einer Tiefe von $>1,25$ m müssen vorschriftsmäßig abgebösch, bzw. verbaut werden. Für unbelastete Bauzeitböschungen mit kurzer Standzeit können ohne rechnerische Nachweise folgende Böschungswinkel in Ansatz gebracht werden.

Auffüllung:	$\beta \leq 45^\circ$
nicht bindige Böden:	$\beta \leq 45^\circ$
bindige Böden, nicht steif:	$\beta \leq 45^\circ$
bindige Böden, mind. steif:	$\beta \leq 60^\circ$
Fels:	$\beta \leq 80^\circ$

Im Einflussbereich von Stau- und Grundwasser sind alle Baugruben auf 45° abzuflachen. Bei Grundwasserflurabständen $t < 1,25$ m ist eine Senkrechtschachtung bis $t = 1,25$ m nicht zulässig.

Für die Arbeiten am Böschungsfuß und der Gewässersohle werden Wasserhaltungspundwände vorgesehen, sodass die Arbeiten von der Gewässersohle aus durchgeführt werden können.

7.8 Abfälle

Überschussmassen aus dem Aushub sind einer Deklarationsanalyse zu unterziehen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen. Unbelastete Aushubmaterialien sind, wenn möglich in Abstimmung mit dem AG und der Unteren Abfallbehörde in geeigneter Weise wiedereinzubauen oder zu verwerten.

Die Entsorgung bzw. die Verwertung ist dem AG durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachzuweisen.

7.9 Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Während der Baumaßnahme sind nur Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen der BImSchV in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften und sonstige arbeitsschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten an Verkehrsanlagen, in Gewässern und deren Böschungen sowie oberhalb von Geländesprüngen.

7.10 Maßnahmen der Beweissicherung

Im Zuge der Baumaßnahme auftretende Schäden an privaten und öffentlichen Anlagen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu beseitigen. Hierfür ist eine Beweissicherung mit Fotodokumentation (Zustandserfassung vor und nach Abschluss der Baumaßnahme) zu erstellen.

Besonderes Augenmerk bei der Beweissicherung liegt auf:

- Bebauung und Anlagen im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme
- Stütz- und Gründungsmauern, Geländer
- Kabel und Leitungen
- Verkehrsflächen und Zuwegungen, einschl. Schutzplanken, Beschilderungen

Für Grundstücksnutzungen sind vor der Bauabnahme die Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer einzuholen.

8 Kostenberechnung und Mengenbilanz

Die Kostenberechnung der zuvor beschriebenen Maßnahmenbestandteile ist in Unterlage 3 enthalten.

Die Kostenberechnung beinhaltet nach DIN 276: 2018-12 die Gesamtkosten nach Kostengruppen (KG) in der dritten Ebene der Kostengliederung für die KG 300 (Bauwerke-Baukonstruktionen).

Als Zuschlag zu den Herstellungskosten werden die nicht bereits erfassbaren Baunebenkosten zu 5% eingeschätzt. Hierdurch werden unter anderem folgende derzeit nicht feststallbare Leistungen einbezogen:

- Kampfmittelsondierung
- Archäologie
- technische Bearbeitung/Werkplanung
- Prüfstatik
- ökologische Bauleitung
- Beprobungen/Nachweise
- Genehmigungen (z.B. Wasserhaltung)

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung werden prozentual mit 7% der Baukosten eingeschätzt. Diese beinhalten z.B die Aufwendungen für:

- Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
- Einrichten, Vorhalten, Betreiben Baustelleneinrichtung
- Sicherungen und Bauzäune
- Vorhalten Hochwasserschutzmaßnahmen
- Säubern von Wegen
- Übergeordnete Baustellenlogistik, z.B. Stationärkran
- Versicherungen
- Baustromversorgung

9 Genehmigungsrechtliche Belange

9.1 TöB

Vor Baubeginn ist der Antrag auf eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu stellen.

9.2 Auswirkungen auf die Elbe

Die geplanten Maßnahmen beschränken sich weitestgehend auf die Neugestaltung der Ufersicherung landwärts oberhalb der Mittelwasserlinie Elbe auf Grundstücken des AG. Die vorhandene Ufermauer wird als Bauwerk im Bestand der Lutherstadt Wittenberg zurückgebaut. Die stromab der Ufermauer gelegene Buhne wird in ihrem Bestand nicht verändert. Die Auswirkungen der baulichen Änderungen auf den Hochwasserabfluss wurden durch ein separates Gutachten (WTU (2024)) bewertet und durch die UWB LK WB genehmigt.

Die Elbe als Bundeswasserstraße wird nur während der Bautätigkeit beeinflusst. Durch die bauzeitliche Errichtung einer im Wasser liegenden Rammebene sowie einer Wasserhaltungsspundwand, wird der Gewässerquerschnitt bis 6,0 m vor die Uferwand beansprucht. Da der Baubereich in einem Bühnenfeld liegt und die Fahrrinne erst in einem Abstand von ca. 40 m vor der Uferwand beginnt, kann ein direkter Einfluss auf die Schifffahrt ausgeschlossen werden. Ggf. ist der Baubereich durch entsprechende Schifffahrtszeichen zu kennzeichnen. Näheres regelt die noch zu beantragende strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung.

Massentransporte auf der Elbe sind nicht geplant.

9.3 Eigentumsrechtliche Belange

Die durch die Baumaßnahme dauerhaft beanspruchten Grundstücke sind durch den AG gesichert.

9.4 Kampfmittel

Die Überprüfung auf Kampfmittel und ggf. Beseitigung erfolgt als vorgezogene Maßnahme zur Revitalisierung der Kuhlache (IUP (2025)).

9.5 Naturschutzrechtliche Belange

Die im Artenschutzfachbeitrag (ÖKOTOP (2025)) aufgeführten Schutzmaßnahmen, werden wie folgt berücksichtigt:

Maßnahme V1: **Ökologische Baubegleitung (Artenschutz)**

Als übergeordnete Maßnahme ist für die Dauer der Einzelvorhaben innerhalb der Realisierungsbereiche eine ökologische Baubegleitung (ÖBB - Artenschutz) einzurichten.
– **Übergeordnet durch Veranlassung des AG**

Maßnahme V2: Nachtbauverbot zum Schutz nachtaktiver Arten

Im Sommer (April bis Oktober) gilt das Nachtbauverbot in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Im Winter (November-März) gilt das Nachtbauverbot von 18:00-7:00 Uhr. – **Berücksichtigung im Baugeschehen durch verbindliche Vorgabe**

Maßnahme V8: Folienschutzzaun zum Schutz der Zauneidechse

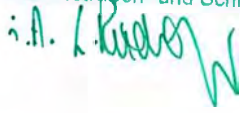
Umsetzung bereits im Vorfeld der durchgeführten Fällarbeiten erfolgt, baubegleitend beibehalten bzw. **durch zusätzliche Maßnahmen in den Zufahrtsbereichen während der Bauarbeiten ergänzt.**

9.6 Denkmalrecht

Durch die Baumaßnahme werden keine Denkmale oder Denkmalflächen berührt.

9.7 Prüfstatik

Aufgrund des im Endzustand erddruckbelasteten Bauwerks mit einer Höhe $>> 4,0$ m sowie des Vorhandenseins angrenzender öffentlichen Verkehrsflächen, wird die Anfertigung einer geprüften Statik durch einen Prüfsachverständigen empfohlen, auch wenn es sich bei der geplanten Maßnahme nicht um ein Genehmigungsverfahren nach der Bauordnung SA handelt.

Gesehen
Dresden, den **04. MAI 2026**
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
i.A. 

Quellen

bbzl (2024): Landesgartenschau Lutherstadt Wittenberg, Parkpromenade; Entwurfsplanung; bbzl laga 2027 gmbh; 29.07.2024

bbzl (2025): Landesgartenschau Lutherstadt Wittenberg, Uferpark und Parkpromenade; Genehmigungsplanung; bbzl laga 2027 gmbh; 04.03.2025

GLD (2024): Hydrologische Fachauskunft 2024-018 für den Speckebach, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) SG 5.2.1 Bemessungsgrundlagen, 23.01.2024

Heese (2024): Grundlagenplan Vermessung Kuhlache, digitaler Lageplan, Vermessungsbüro Heese, Übergabe durch LS Wittenberg, SG Geo-Information, 23.07.2024

IUP (2025): Antrag auf Baugenehmigung der Lutherstadt Wittenberg zur Revitalisierung der Kuhlache; IUP.Ingenieure GmbH; Februar 2025

K+K (2025): LAGA 2027 in Lutherstadt Wittenberg, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 4142-301 „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073); kleine + kleine freie garten- und landschaftsarchitekten; 10.04.2025

LUWB (2025): Antrag auf Baugenehmigung: Brachfläche ehemalige Kuhlache – Revitalisierung der Altablagerungen und städtebauliche Neuordnung; Lutherstadt Wittenberg; 19.03.2025

ÖKOTOP (2025): Landesgartenschau 2027 in Lutherstadt Wittenberg, Artenschutzfachbeitrag; ÖKOTOP GbR - Büro für angewandte Landschaftsökologie; Halle 12.03.2025

PORSCH (2024): Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen, Uferpark, R. Porsche GEOCONSULT, 27. Juni 2024

PORSCH (2024): Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen, Stadtplatz-Ost, R. Porsche GEOCONSULT, 28. Juni 2024

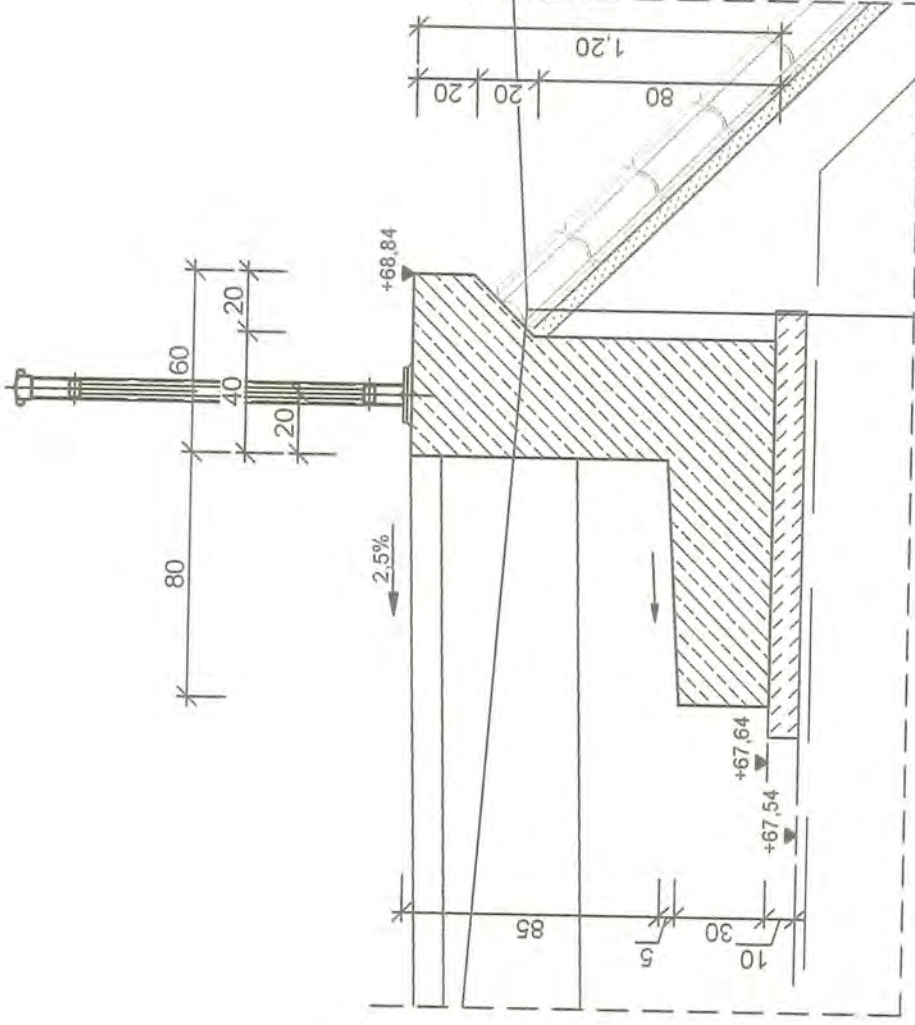
SPECHT (2025): Fachplanung Erschließungsmedien; Ingenieurbüro für Versorgungstechnik; laufend

WTU (2024): Gutachten zum Nachweis der unwesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses sowie der Hochwasserrückhaltung für die Umsetzung der Baumaßnahmen LAGA 2027 im Bereich der Kuhlache Lutherstadt Wittenberg; Ingenieurgemeinschaft WTU GmbH; 15.01.2025



Schnitt 1-1 M1:100

Detail L-Element M1:25

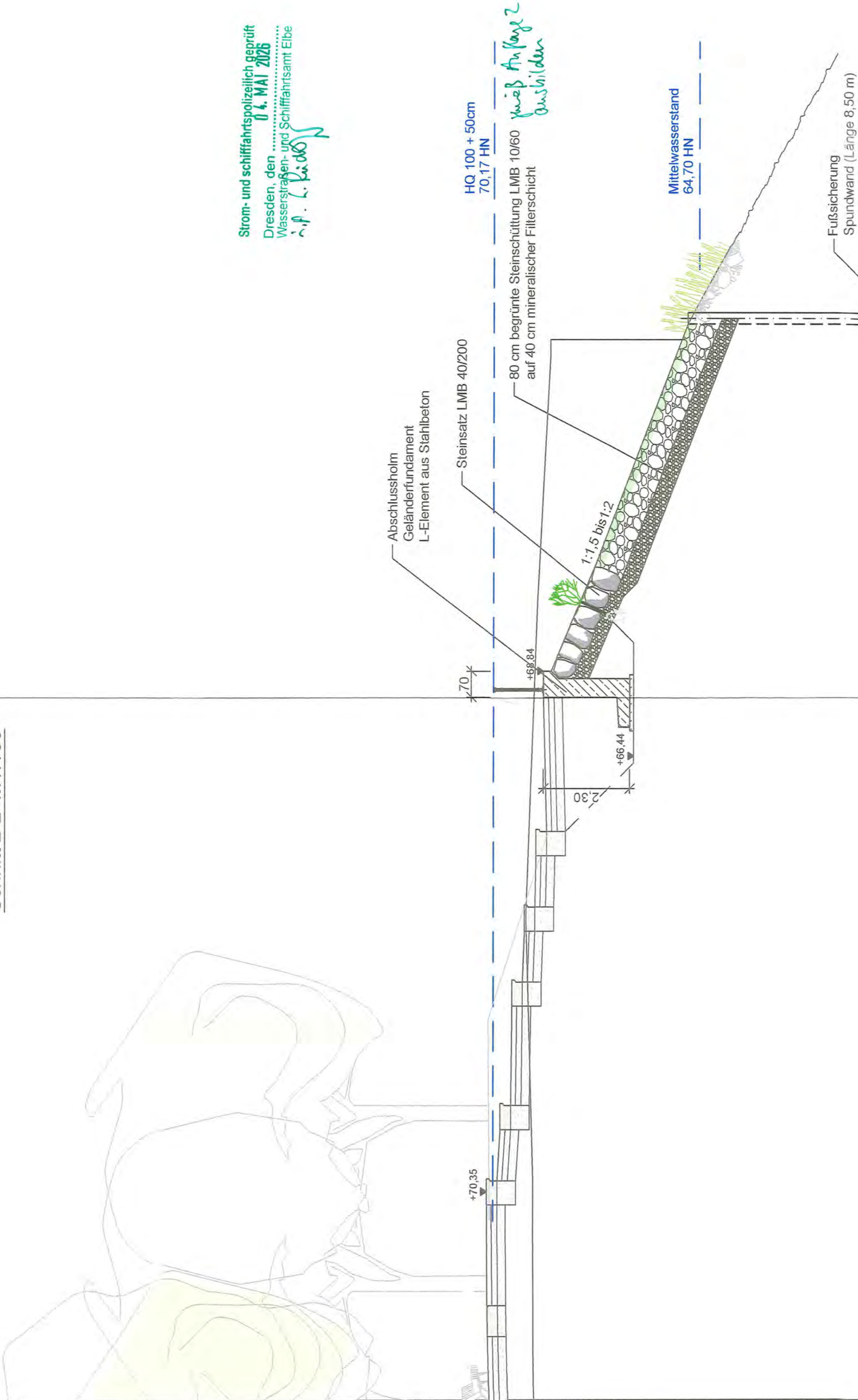


strom- und schiffahrtspolizeiliche
Genehmigung EI/ 1350
Anlage: d

Index	Art der Änderung	Datum	Name

Benutzer:	Ingenieurgemeinschaft WTU GmbH 01159 Dresden, Hermsdorfer Straße 18, Tel. 0351 427 957-00, Fax 957-29				
Schlesinger					
Zeichner:	Bearbeitet:	Projekt-Nr.: 423038 Lph. 3			
Schraps	Ersatzneubau Uferbefestigung an der Elbe und Dammlage mit Radweg		Maßstab: 1:100, 1:25		
Blattgröße:	Darstellung:	Böschungssicherung Uferpark Regelprofil - Schnitt 1-1		Lagebezug: 150 Pulkowo 1942	Höhenbezug: HN76
594 x 297	Auftraggeber:	Lutherstadt Wittenberg			
Datum:	Plan-Nr./Blatt-Nr.: Index				
06/2025	5.1-1				

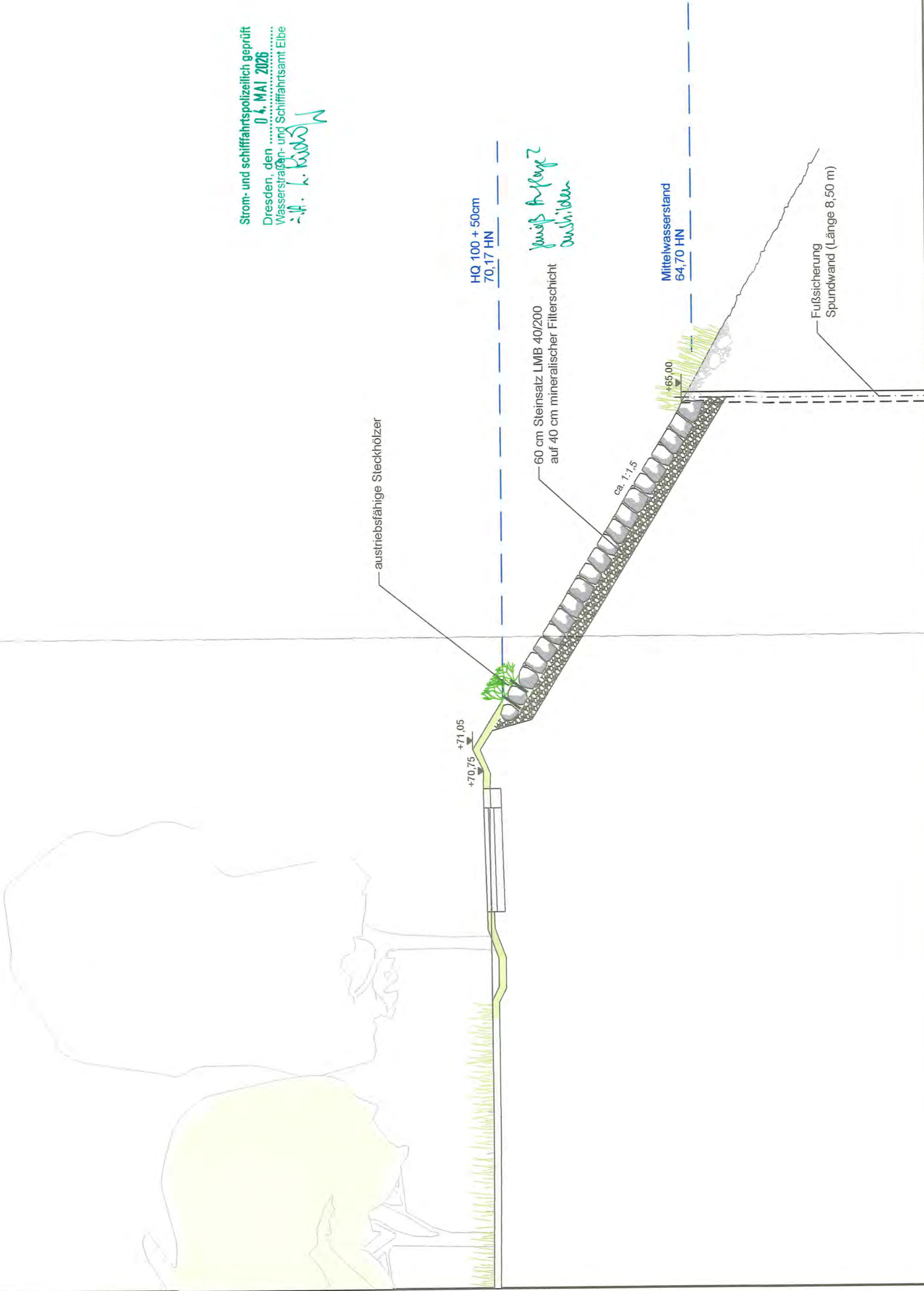
Schnitt 2-2 M1:100



strom- und schiffahrtspolizeiliche
Genehmigung El/ 1350
Anlage: e

Index	Art der Änderung	Datum	Name		

Ingenieurgemeinschaft WTU GmbH		01159 Dresden, Helmsdorfer Straße 18, Tel. 0351 427 957-00, Fax 957-29			
Bearbeiter:	Schlesinger	Bauvorhaben:	Ersatzneubau Uferbefestigung an der Elbe und Dammlage mit Radweg		
Zeichner:		Projekt-Nr.:	423038	Lph.:	3
Schrafs		Maßstab:		1:100	
Blattgröße:		Darstellung:	Böschungssicherung Uferpark Regelprofil - Schnitt 2-2	Lagebezug:	HN/76
594 x 297				150 Pulko 1942	
Datum:	06/2025	Auftraggeber:	Luthersadt Wittenberg	Plan-Nr./Blatt-Nr.:	5.2-1
				Index	



Strom- und schiffahrtspolizeilich geprüft
Dresden, den 04. MAI 2026
Wasserstraßen- und Schiffsamt Elbe
A. L. Rüdiger

Anlage: f 1350

austriebsfähige Steckhölzer

60 cm Steinsatz LMB 40/200
auf 40 cm mineralischer Filterschicht

ca. 1:1,5

+71,05
+70,75

HQ 100 + 50cm
70,17 HN

Mittelwasserstand
64,70 HN

+65,00

Fußsicherung
Spundwand (Länge 8,50 m)

Index	Art der Änderung	Datum	Name		

Ingenieurgemeinschaft WTU GmbH		01159 Dresden, Hernsdorfer Straße 18, Tel. 0351 427 957-00, Fax 957-29			
Bearbeiter:	Schlesinger	Baurichtaben:	Ersatzneubau Uferbefestigung an der Elbe und Dammlage mit Radweg		
Zeichner:	Schraups	Projekt-Nr.:	423038	Lph:	3
Blattgröße:	594 x 297	Maßstab:	1:100		
Datum:	06/2025	Lagebezug:	150 Pulkovo 1942	Höhenbezug:	HN76
		Auftraggeber:	Lutherstadt Wittenberg		
		Plan-Nr./Blatt-Nr.:	5.3-1	Index	

